

DISKUSSIONSPAPIERE

Sebastian Gräfe

Privatunternehmer und Unternehmerverbände im Prozess wirtschaftlicher Liberalisierung

Klientelstrukturen, Patronage und Aneignung von Renten
im ägyptischen Saatgutsektor

Herausgegeben von
Dieter Weiss und Steffen Wippel

Freie Universität Berlin,
Fachbereich Wirtschaftswissenschaft,
Fachgebiet Volkswirtschaft des Vorderen Orients

92

DISKUSSIONSPAPIERE

Sebastian Gräfe

Privatunternehmer und Unternehmerverbände
im Prozess wirtschaftlicher Liberalisierung

Klientelstrukturen, Patronage und Aneignung von Renten
im ägyptischen Saatgutsektor

92

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Problemstellung	1
1.2	Hintergrund	1
1.3	Quellsituation	3
2	Politische Interessen privater Unternehmer – Das Beispiel Saatgutbranche	4
2.1	Bedeutung von Saatgut	4
2.2	Formelle und informelle Saatgutssysteme	5
3	Der staatliche Saatgutsektor in Ägypten	6
3.1	Entwicklung der Saatgutbranche bis 1990	6
3.2	Reformen	7
3.2.1	Relevante Akteure	8
3.2.2	Reform der Züchtung und deren Verwertung	10
3.2.3	Reform der Zulassung und Zertifizierung	10
3.2.4	Reform der Produktion	11
3.2.5	Reform des Vertriebs	13
3.3	Reformhemmnisse	14
4	Die Entwicklung der Privatwirtschaft im Saatgutsektor	15
4.1	Wirtschaftliche Entwicklung des Sektors	15
4.2	Unternehmerverbände im Saatgutsektor – Das Beispiel Egyptian Seed Association (ESAS)	17
4.2.1	Offizielle Ziele, Organisationsstruktur und Forderungen	17
4.2.2	Inoffizielle Ziele	19
4.2.3	Außenbeziehungen	20
4.2.4	Zielverwirklichung	21

5 Die Umsetzung des TRIPS-Abkommens in Ägypten unter besonderer Berücksichtigung des Saatgutsektors	22
5.1 Der Schutz geistigen Eigentums in internationalen Abkommen mit Bezug zum Sortenschutz	23
5.1.1 Das Abkommen zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS)	24
5.1.2 Die internationale Konvention zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV)	25
5.1.3 Die Konvention über biologische Vielfalt (CBD)	26
5.1.4 FAO – International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture (ITPGR)	27
5.1.5 Zusammenfassung der internationalen Vertragslage	27
5.2 Der ägyptische Weg - UPOV als sui generis-System	28
5.2.1 Vorlagen zur gesetzlichen Regelung von Sortenschutz	28
5.2.2 Änderungsvorschläge der ESAS	28
5.2.3 Akteursinteressen	29
5.2.4 Interessen und Autonomie der ESAS	33
6 Schlussfolgerungen	34
Nachwort	38
Anhang	40
Literatur	44

Abbildungsverzeichnis

Abb.:	Relevante Akteure im ägyptischen Saatgutsektor	12
-------	--	----

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Saatgutimport und -export (staatliche und private Produzenten)	16
Tab. 2:	Schutzrechtsniveaus im Vergleich	25
Tab. 3:	Akteursinteressen bei unterschiedlichen Schutzrechtsniveaus (SRN)	32

Abkürzungsverzeichnis

AFSTA	African Seed Trade Association
ALEB	Agriculture-Led Export Businesses
APCP	Agricultural Production and Credit Project
APRP	Agricultural Policy Reform Project
APSA	African Biotechnology Association AfricaBio und Asian Pacific Association
ARC	Agricultural Research Center
BIP	Bruttoinlandsprodukt
CAS	Central Administration for Seed
CASC	Central Administration for Seed Certification and Testing
CASP	Central Administration for Seed Production
CBD	Convention on Biodiversity
CPGR	Commission on Plant Genetic Resources
DOI	Deutsches Orient-Institut
DUS	Distinctness, Uniformity and Stability
EAGA	Egyptian Agribusiness Association
E£	Ägyptisches Pfund
EMEPAC	Egyptian Company for Production Marketing & Exporting Agricultural Crops
ERSAP	Economic Reform and Structural Adjustment Program
ESAS	Egyptian Seed Association
ETSPA	Egyptian Trader for Seed and Pesticide Association
FAO	Food and Agricultural Organization
FIS	International Seed Federation
GATS	General Agreement on Trade in Services
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GTZ	Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH
IPR	Intellectual Property Rights
ITPGR	International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture
LDCs	Least developed countries
MALR	Ministry for Agriculture and Land Reclamation
NDP	National Democratic Party
NGO	Non-governmental Organisation
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBDAC	Principal Bank for Development and Agricultural Credit
PVP	Plant Variety Protection
PVÜ	Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz gewerblichen Eigentums
RDI	Reform Design and Implementation Unit (APRP)
SAP	Strukturanpassungsprogramm (Structural Adjustment Program)
SPV	Self-Pollinated Variety
TRIPS	Trade Related Intellectual Property Rights (Handelsbezogene Rechte geistigen Eigentums)
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
UNDP	United Nations Development Program
UNFPA	United Nations Population Fund
UPOV	Union internationale pour la protection des obtentions végétales
USAID	United States Agency for International Development
VCU	Value of Cultivation and Use
WIPO	World Intellectual Property Organization (Weltorganisation für geistiges Eigentum)
WTO	World Trade Organisation

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

Ägypten hat trotz enormer internationaler Unterstützung nicht mit der wirtschaftlichen Entwicklung anderer südlicher Mittelmeerländer mithalten können. Die in den 1970er Jahren vollzogene wirtschafts- und außenpolitische Wende in Form der Westöffnung der ägyptischen Wirtschaft (infitah-Politik) und des israelisch-ägyptischen Friedensvertrags von Camp David diente vor allem der Machtsicherung der herrschenden Staatsklasse, statt grundlegende wirtschaftliche sowie soziale Probleme zu lösen und eine Demokratisierung voranzutreiben. Das Land entwickelte sich in dem von Mubarak fortgeführten Strategiewechsel zum Semirentier.¹ Kapitalrenten, geopolitische und indirekte Renten (westliche Wirtschafts-, Militär- und Entwicklungshilfe sowie Einkommenstransfers ägyptischer Gastarbeiter aus den Ölförderindustrien der Golfstaaten) dienen seitdem als Legitimationsgrundlage gegenüber den zu alimentierenden gesellschaftlichen Gruppen. Darüber hinaus gelang es, verstärkt geographische Renten (Suez-Kanalgebühren, Tourismus) einzunehmen. Die ägyptische Unterstützung der Anti-Irak-Koalition im Golfkrieg 1991 führte in den Folgejahren zu enormer finanzieller Unterstützung und zum Schuldenerlass durch internationale Finanzorganisationen, die letztere mit der Forderung nach weiterer wirtschaftlicher Liberalisierung verbanden.

Die vorliegende Untersuchung widmet sich den Veränderungen rentierstaatlicher Strukturen in Ägypten während der wirtschaftlichen Liberalisierungsmaßnahmen der letzten Jahre. Im Mittelpunkt steht das ambivalente Verhältnis zwischen Staat und Privatsektor. Als empirischer Rahmen dient die Reform des ägyptischen Saatgutsektors, von der sich die Regierung einen wichtigen Beitrag zur Lösung des prekären Ernährungsproblems erhofft. Die Arbeit versucht exemplarisch zu beantworten, ob Unternehmerverbände erste Anzeichen für die Bildung einer autonomen Zivilgesellschaft darstellen.²

Als These wird davon ausgegangen, dass der Privatsektor durch die Integration in klientelistische Netzwerke zur Stabilisierung des Systems beiträgt und traditionelle politische Verfahren und Strukturen nicht in Frage stellt. Die Unternehmer haben außer der Verbesserung ihres wirtschaftlichen Umfeldes keine weitreichenderen politischen Ambitionen.

1.2 Hintergrund

Die Studie versteht sich als Beitrag zur Debatte über die Interdependenz wirtschaftlicher und politischer Liberalisierung. Sie stellt die in den vergangenen Jahren häufig in Bezug auf Ägypten geäußerte Position in Frage, dass das Herrschaftsmonopol der Staatsklasse durch das seit der infitah erstarkende Bürgertum erodiere.

So hielt Pawelka eine "radikale Strukturreform zugunsten einer Exportökonomie ..., getragen von einer durch das Auslandskapital gestützten Bourgeoisie und abgesichert durch ein autoritäres Regime"³ für möglich. Andere sahen unter dem Eindruck des Regierungswechsel 1996

¹ Zum Rentierstaatskonzept vgl. Pawelka (1993), (2000); Schmid.

² Zum Begriff Zivilgesellschaft vgl. Zinecker, S. 22 ff.

³ Pawelka (1993), S. 163.

die ägyptische Wirtschaft in einem grundlegenden Transformationsprozess⁴, der mittelfristig "die bisherige Autonomie des Staatsapparates aushöhlt, so dass sich die Fortexistenz des Semi-Rentiers Ägypten ... in Zweifel ziehen lässt."⁵ F. Ibrahim identifizierte sogar den Ansatz einer Zivilgesellschaft, "die gegenüber dem Staat ... an Oberhand gewinnt."⁶

Ohne den Dominanzverlust der Staatsklasse, das Erstarren islamistischer Gruppierungen und Ansätze einer Zivilgesellschaft zu negieren, zeigt jedoch die vorliegende Arbeit, dass die wirtschaftspolitische Neuorientierung keinen die Rentierstrukturen überwindenden Transformationsprozess einleitete. Bis heute liegt die politische Macht weiterhin beim Präsidenten und seiner unmittelbaren Umgebung.⁷ Die neuen Akteure, die den staatlichen Rückzug aus der Wirtschaft und dem Sozialbereich nutzen, bedienen sich ebenfalls Patronage- und Verteilungsmechanismen, um ihre eigene Klientel an sich zu binden.⁸ Die externen Renten in Form westlicher Finanzmittel verdecken nur die Krise, statt sie zu lösen. Sie schaffen keine Anreize für nachhaltige entwicklungspolitische Eigenbeiträge der Regierung, sondern bieten ausreichend Möglichkeit, existierende Strukturen zu stabilisieren.⁹

In diesem Zusammenhang ist gerade das letzte Jahrzehnt in Ägypten ein Beispiel für die Parallelität ökonomischer Liberalisierung und politischer Deliberalisierung. Im Unterschied zu den ökonomisch aufstrebenden Ländern Ost- und Südasiens, in denen technokratische Eliten einen erfolgreichen Industrialisierungsprozess mitgestalteten und ein gewisse Ausmaß an Demokratisierung zuließen, entschied sich die ägyptische Regierung für den Weg staatlicher Repression zum eigenen Machterhalt. Die Verbindung zwischen Repression und ökonomischer Liberalisierung zeigt sich in der Einschränkung bürgerlicher Freiheiten, Eingriffen in nichtstaatliche Organisationen, kommunale sowie universitäre Selbstverwaltungen, Kriminalisierung Intellektueller, Wahlmanipulationen und der Zensurverschärfung.¹⁰ Diese – offiziell gegen Terroristen zielenden – Maßnahmen richten sich in der Realität gegen von den Wirtschaftsreformen betroffene soziale Gruppen, die selten radikale Islamisten sind. Der ägyptische Staat schafft sich damit politische und rechtliche Instrumentarien, um zivilgesellschaftliche Akteure jeglicher Art in Schach zu halten.

Auch vom seit Beginn der infitah politisch und wirtschaftlich erstarkenden Privatsektor sind keine demokratischen Impulse zu erwarten. Die Staatsklasse verfolgte mit der wirtschaftlichen Reaktivierung des Bürgertums in den 1970er und 1980er Jahren einerseits die Nutzung seiner markt- und außenwirtschaftlichen Fähigkeiten.¹¹ Darüber hinaus wurden privatwirtschaftliche Akteure für die Einwerbung externer Ressourcen wichtiger, da die westlichen Geber ausländische Wirtschafts- und Projekthilfen sowie Kredite zunehmend mit der Bedingung privatwirtschaftlicher Beteiligung verknüpften. Aufgrund ihrer Heterogenität und internen Konflikte dominieren Einzelinteressen einflussreicher Unternehmer. Für sie stellt der Staat

⁴ Vgl. Albrecht et al., S. 150.

⁵ Ebd., S. 153. Vgl. auch Pool, S. 43.

⁶ Ibrahim, F. (1995), S. 5.

⁷ Vgl. Lübben, S. 5 f.; Ouda et al., S. 67 f.; Ibrahim, S., S. 129 f.

⁸ Vgl. Müller, H., S. 172 f.

⁹ Vgl. El Sayed Said, S. 11; Weiss/Wurzel, S. 63.

¹⁰ Vgl. Kienle, S. 137 ff. Lübben; Mitchell, S. 32; Hermann; Ibrahim, F. (1999), S. 114; Hottinger, S. 320 f.; Biegel, S. 22; DOI, S. 40.

¹¹ Vgl. Pawelka (1993), S. 128, 134; Pawelka (1997), S. 7 f.

den einzig relevanten Koalitionspartner dar, mit dem sie ihre eigenen Vorstellungen verwirklichen können. Statt nach demokratischen Reformen strebt diese neue Schicht nur nach einer besseren Durchsetzung eigener Interessen im existierenden autoritären System. Dies zeigt sich insbesondere bei aus dem Unternehmertum stammenden Parlamentariern, für die der damit erreichbare eigene Prestigegewinn sowie der Zugang zu Netzwerken die Hauptgründe eines derartigen Engagements sind. Der Wert ihrer parlamentarischen Arbeit ist unbedeutend.¹²

Ebenso präferieren ägyptische Unternehmervverbände individuelles Handeln auf persönlich-individueller Ebene statt kollektiver Interessenvertretung. Da für viele Firmen immer noch keine Anreize bestehen, ihre Unternehmenspolitik nach Wettbewerbskriterien auszurichten, übernehmen Verbände eine wichtige Funktion bei der Akquirierung von Renten für einzelne Unternehmer. Dadurch stellen sie ein Hindernis für den Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit der ägyptischen Volkswirtschaft dar. Bei der Umsetzung der Regierungspolitik werden die in ihrem offiziellen Selbstbild als Nichtregierungsorganisationen handelnden Unternehmervverbände zu wichtigen Verbündeten des Regimes.

Diese Rolle von Unternehmervverbänden im Prozess wirtschaftlicher Reformen wird im weiteren Verlauf anhand eines Fallbeispiels aus dem Agrarsektor untersucht, da die Liberalisierungsstrategie für diesen Sektor stark umstritten ist.¹³ Zudem fiel der Untersuchungszeitraum in die Endphase der parlamentarischen Behandlung eines Gesetzes zum Schutz geistigen Eigentums gemäß dem WTO-Abkommen zu handelsbezogenen Rechten geistigen Eigentums (TRIPS). Die öffentliche Debatte reduzierte sich ausschließlich auf Auswirkungen des Gesetzes auf die einheimische Pharmaindustrie und die Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten. Die vorliegende Studie rückt demgegenüber mögliche Folgen für den Agrarsektor, insbesondere die Saatgutbranche, in den Mittelpunkt. Der Egyptian Seed Association (ESAS) als einem Verband privater Saatgutunternehmer kam bei der Suche reformorientierter Regierungsbeamter nach politischer Unterstützung für agrarrelevante Abschnitte des Gesetzentwurfes eine wichtige Funktion zu, die Gegenstand dieser Analyse ist.

1.3 Quellsituation

Grundlage für den hier veröffentlichten empirischen Teil einer Masterarbeit war ein Forschungsaufenthalt in Kairo und Umgebung im Januar 2002, da zur Liberalisierung der Saatgutbranche kaum Literatur vorliegt. Zu den Interviewpartnern zählten private Saatgutunternehmer, Mitarbeiter westlicher Entwicklungsagenturen (GTZ, USAID), Angestellte des ägyptischen Landwirtschaftsministeriums, Vertreter der Egyptian Seed Association, Parlamentsabgeordnete, Wissenschaftler und Journalisten. Desweiteren wurden unveröffentlichte Materialien und Korrespondenzen westlicher Entwicklungsagenturen sowie die lokale englischsprachige Presse ausgewertet.

¹² Vgl. Ouda et al., S. 65 ff.; Fawzy, S. 9 f.; Essam El-Din (2000); Hashem; Zaki; Sadowski, S. 135; Ibrahim, S., S. 128 f.

¹³ Vgl. Bush (2000), (2001).

2 Politische Interessen privater Unternehmer – Das Beispiel Saatgutbranche

Die Mitte der 1990er Jahre einsetzende Reform der ägyptischen Saatgutbranche und die in diesem Zusammenhang auftretenden politischen Aktivitäten privater Unternehmer dienen als Fallbeispiel für die Analyse des Verhältnisses zwischen Staat und Privatwirtschaft im Prozess wirtschaftlicher Liberalisierung. Die Untersuchung setzt sich insbesondere mit für die Saatgutbranche relevanten Aspekten der nationalen Umsetzung des WTO-Abkommens zum handelsbezogenen Schutz geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen) auseinander. Im diesem Kontext interessieren folgende Aspekte:

- der Entwicklungsbeitrag des Saatgutsektors;
- der gegenwärtige Stand der branchenspezifischen Liberalisierung und deren Auswirkungen;
- die Organisation politischer Interessen von Privatunternehmen im Sektor und
- das Ausmaß des politischen Einflusses dieser Akteure.

Am konkreten Beispiel wird die auf den bisherigen Darlegungen basierende These überprüft, dass ägyptische Unternehmerverbände aufgrund der Kooptierung durch die Staatsklasse nicht über politische Autonomie verfügen und „rent-seeking“ ihre Legitimität begründet.

2.1 Bedeutung von Saatgut

Bei Saatgut handelt es sich um körnerartige, zur Aussaat dienende Pflanzenteile. Sie stellen die Grundlage für landwirtschaftliche Produktion und somit für die Ernährung dar. Die Qualität des Saatgutes beeinflusst den Pflanzenertrag wesentlich. Der jährliche Umsatz im globalen Handel mit kommerziellem Saatgut und anderen landwirtschaftlichen Ausgangsmaterialien wird derzeit auf 30 Milliarden US\$ geschätzt.¹⁴ Weizen ist dabei die wichtigste Sorte. Er dient für ca. 3,1 Mrd. Menschen (54 % der Weltbevölkerung) als Nahrungsgrundlage. Danach folgt Reis, der 2 Mrd. Menschen versorgt (34%). Den dritten Rang nimmt Mais mit 0,7 Mrd. Menschen ein.¹⁵

Viele Entwicklungsländer leiden unter akuter Nahrungsmittelknappheit bei gleichzeitig hohem Bevölkerungswachstum. Da Ertragserhöhungen allein durch erhöhten Einsatz von Dünger¹⁶ und Pestiziden sowie eine Ausweitung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche nur begrenzt möglich sind, kommt der Effizienzsteigerung des Saatgutsektors und somit der Versorgung der Bauern mit hochwertigem Saatgut eine maßgebliche Bedeutung zur Erreichung der Ernährungssicherheit in diesen Ländern zu.¹⁷ Als wesentliche Elemente dieses langwierigen Prozesses werden von Entwicklungsagenturen genannt:

¹⁴ 1990 noch 15 Milliarden US\$ (Goebel, S. 59); Experten stufen den internationalen Markt mit weltweit über 1.500 existierenden Firmen als stark konzentriert ein. Gegenwärtig teilen sich die zehn größten Unternehmen ungefähr 31 % des kommerziellen Saatgutmarktes weltweit. S. GTZ (2001b).

¹⁵ Große Bedeutung haben weiterhin Kartoffeln, Gerste, Maniok, Süßkartoffeln und Soja.

¹⁶ Bei 465 kg pro Feddan (1 Feddan = 0,4046 ha) hat Ägypten mit den höchsten Düngemittelverbrauch weltweit. Vgl. EIU, S. 36.

¹⁷ Vgl. Amin, S. 81.

- ein durch Wettbewerb gekennzeichnetes Preissystem,
- regional angepasste sowie verbesserte Sorten und
- effektive Managementmethoden.¹⁸

Diese Ziele sind meist eingebettet in umfassende landwirtschaftliche Reformen und Liberalisierungsmaßnahmen.

2.2 Formelle und informelle Saatgutssysteme

Die Existenz formeller und informeller Sektoren ist auch für den Saatgutsektor nachweisbar. Der informelle Sektor existiert vor allem bei Kleinbauern und in Subsistenzwirtschaften. Größere landwirtschaftliche Betriebe sind in der Regel Bestandteil des formellen Sektors. Im Folgenden sollen die Abläufe innerhalb der beiden Sektoren erläutert werden.

Zu den wichtigsten Elementen des formellen Saatgutsektors gehören verschiedene kettenartig miteinander verbundene Aktivitäten: Forschung, Züchtung, Zulassung, Saatgutvermehrung, Veredelung, Lagerung, Qualitätskontrolle sowie Verteilung und Verkauf des Endproduktes. Diese Aufgaben werden je nach länderspezifischen Bedingungen von verschiedenen staatlichen und privaten Institutionen wahrgenommen. Darüberhinaus agieren in diesem Bereich nationale, regionale und internationale öffentliche wie auch private Organisationen.

Die Akteure handeln in einem Umfeld, das neben der länderspezifischen Gesetzgebung je nach Integration in überregionale Strukturen und Märkte auch von internationalen Vereinbarungen beeinflusst wird. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen können Test- und Zulassungsvorschriften, Import- und Exportbeschränkungen, Qualitätskontrollbestimmungen, Pflanzengesundheitsgesetze sowie Vereinbarungen zum Schutz von Rechten an geistigem Eigentums (Intellectual Property Rights, IPR) einschließen. Sie sollen auf die Verwendung zertifizierten Saatguts auf der Basis zugelassener Sorten hinwirken.

Dabei ist in Entwicklungsländern zu beobachten, dass der formelle Sektor nur für eine begrenzte Anzahl von Sorten von Bedeutung ist. Dieser Bereich wird noch weiter fragmentiert, indem die Züchtung, Produktion und Versorgung mit den wichtigsten Sorten (zumeist Weizen und Reis, in Ägypten besonders Baumwolle) durch staatliche Institutionen übernommen wird, Privatfirmen sich hingegen auf hochwertiges Saatgut (Mais, Gemüse) konzentrieren.

Im Gegensatz dazu werden die notwendigen Aufgaben im informellen Sektor innerhalb einer mehr oder weniger leicht abgrenzbaren Gemeinschaft von Bauern ausgeführt. Die Akteure beschränken sich vorwiegend auf die Erfüllung ihrer eigenen Bedürfnisse. Bauern selektieren und lagern einen Teil ihrer regulären Ernte für zukünftige Aussaaten. Darüber hinaus tauschen sie Saatgut mit Familienangehörigen und anderen Bauern.

In Entwicklungsländern hat dieses informelle System enorme Bedeutung, versorgt es doch diese Märkte oft mit mehr als 90 % des nachgefragten Saatgutes der wichtigsten Sorten. Dabei sind die Auswahlkriterien des Saatgutes für zukünftige Anpflanzungen dieselben wie im formellen Sektor: Ernteertrag, Ertragsstabilität und Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten.

¹⁸ Vgl. GTZ (2001b).

Beiden Sektoren ist das Ziel einer ausreichenden Versorgung mit optimaler Saatgutqualität gemein. Es gibt kaum ein Land, in dem nur das eine oder andere System allein existiert. Trotz ihrer parallelen Existenz sind jedoch selten Interaktionen zwischen ihnen feststellbar. Ein Grund sind zum Beispiel die für Kleinbauern unerschwinglich hohen Kosten für Saatgut privater Firmen oder staatlicher Einrichtungen.¹⁹

Auch wenn Experten eine Befriedigung der Saatgutnachfrage allein durch den formellen Saatgutsektor für unrealistisch und zudem nicht als effektives Mittel zur Reduzierung der Nahrungsmittelknappheit erachten, so zeichnet sich inzwischen ein immer stärkerer Eingriff des formellen in den informellen Sektor ab, statt eine engere Zusammenarbeit zwischen beiden Einheiten zu forcieren. Dies geschieht meist durch die Implementierung neuer Gesetze, z.B. zur Regelung von Qualitätsstandards oder durch Sortenschutzrechte, die oft Bestandteil von Liberalisierungsmaßnahmen sind. Dieser Prozess ist auch in Ägypten nachweisbar und wird im weiteren Verlauf erörtert. Laut GTZ ist jedoch die Bedeutung des informellen Saatgutsektors in Ägypten im Gegensatz zum subsaharischen Raum vernachlässigbar gering. Gründe liegen in der früheren staatlich verordneten Zwangsabnahme von Inputprodukten für die Landwirtschaft durch die Bauern.²⁰ Deshalb ist im weiteren Verlauf bei der Verwendung des Begriffs „Saatgut“ jenes gemeint, welches durch Züchter nach allgemein anerkannten Richtlinien zur Herstellung von zertifiziertem Saatgut entwickelt wird.

3 Der staatliche Saatgutsektor in Ägypten

Die bedeutendsten Kulturen in der ägyptischen Landwirtschaft sind Weizen (30 % Anteil an der landwirtschaftlichen Gesamtproduktion), Mais (20 %), Reis (19 %), Baumwolle (10 %), Gemüse und Obst (8 %). Baumwolle ist mit 39 % das wichtigste landwirtschaftliche Exportprodukt. Weizen und Mais haben eine große Bedeutung, da bei höherer Produktion bisherige Importe dieser Sorten ersetzbar wären. Der Gesamtumsatz der ägyptischen Saatgutbranche beläuft sich inzwischen auf ca. 1 Mrd. E£, wobei eine Steigerung auf über 2 Milliarden E£ im Jahr 2010/11 bei vollständiger Liberalisierung als vorstellbar gilt.²¹

Um den Hintergrund der Reformen und die Positionen der Akteure zu verdeutlichen, werden zunächst die wichtigsten Abläufe und Kompetenzverteilungen innerhalb des Saatgutsektors vor Beginn der Veränderungen der 1990er Jahre skizziert.

3.1 Entwicklung der Saatgutbranche bis 1990

Die Anfänge der ägyptischen Saatgutindustrie gehen auf die 1922 gegründete Saatgutproduktions- und -verteilungsabteilung für Baumwolle innerhalb des damaligen Landwirtschaftsministeriums zurück. In den darauffolgenden Jahrzehnten wurde der Aufgabenbereich dieser Verwaltungseinheit auf andere Saatgutsorten ausgeweitet. Die Rahmenbedingungen umriss

¹⁹ Vgl. Seuret/de la Perrière.

²⁰ Gespräch mit Chris Weisbecker, Leiter des Saatgutprojekts der GTZ in Ägypten, 6.1.2002, Kairo.

²¹ Vgl. GTZ (2000), S. 11, (2001a), S. 7. Die staatliche Saatgutproduktion hat einen Umfang von 173 Mio. E£.

das Gesetz Nr. 53 aus dem Jahre 1966, gemäß dem das Landwirtschaftsministerium die Verantwortung für sämtliche saatgutrelevanten Aktivitäten (Züchtung, Zulassung, Produktion, Zertifizierung und Vertrieb) hatte. Auf dieser Basis war der ägyptische Saatgutsektor bis Ende der 1970er Jahre als Staatsmonopol organisiert. Subventionierte Preise und die Zuweisung von Sorten des staatlichen Züchtungsmonopols charakterisierten das Saatgutversorgungssystem. Der fehlende Wettbewerb schwächte das Innovationspotential der Forschung, so dass es kaum zur Entwicklung ertragsreicherer Sorten kam. Allgemein bestand ein mangelhaftes Management (keine nachfrageorientierte Sortenzüchtung und Saatgutproduktion; mangelhafte Qualität; falsche Auslieferungszeiten; Ineffizienz der Verwaltung). Andererseits verhinderte die Struktur der für den Sektor wichtigen Institutionen eine unabhängige Prüfung der eigenen Arbeitsergebnisse. Leidtragende waren am Ende dieser Kette immer die Bauern, die minderwertiges Saatgut erhielten. Schlechte Ernteergebnisse waren die Folge.

3.2 Reformen

Umfassendere Diskussionen mit westlichen Gebern über Reformen begannen 1996.²² Zunächst wurden technische Fragen für eine allgemeine Qualitätsverbesserung des Saatguts in Ägypten erörtert. Seit 1998 rückte die Privatisierung der staatlichen Saatgutproduktion in den Mittelpunkt dieser Debatte. Dabei war weniger die grundsätzliche Entscheidung für die Privatisierung umstritten. Vielmehr gab es zwischen Regierung und westlichen Gebern unterschiedliche Ansichten über die Art und Weise ihrer Durchführung.²³

Mit der Verabschiedung von Aktionsplänen kündigte die ägyptische Regierung in den 1990er Jahren an, die Etablierung eines wettbewerbsorientierten Saatgutmarktes zu verfolgen und durch entsprechende Rahmenbedingungen Investitionen des Privatsektors zu erleichtern.²⁴ Allerdings dienen diese Aktionspläne der Regierung innerhalb des 'Reformtheaters'²⁵ in erster Linie der Beruhigung westlicher Geber. Sie beinhalten Ankündigungen von Maßnahmen, die teilweise bis heute der Umsetzung harren. Im vorliegenden Fall beinhalteten die Reformankündigungen institutionelle Veränderungen, die den gesamten Verlauf von der Züchtung bis zur Aussaat beeinflussen. Neben einer geplanten Privatisierung war ein wichtiger Bestandteil dieses Vorhabens zunächst die funktionale und organisatorische Trennung von Saatgutproduktion und -zertifizierung. Zu den zwischen den westlichen Gebern und dem Landwirtschaftsministerium (Ministry for Agriculture and Land Reclamation, MALR) vereinbarten Zielen der Liberalisierungen im Saatgutsektor zählen:²⁶

- Abbau des staatlichen Sorten- und Sortenzüchtungsmonopols,
- Einführung eines kostenbezogenen Preissystems,
- Bereitstellung und Verwendung von Qualitätssaatgut auf der bäuerlichen Betriebsebene,
- Reduzierung der Saatgutmengen bei gleichzeitiger Steigerung der Erträge,
- Freisetzung der Saatgutvermehrungsflächen zur Nahrungsmittelproduktion,

²² Das staatliche Monopol wurde 1981 mit der Wiederzulassung privater Firmen zur Saatgutproduktion gelockert. Konkretere Liberalisierungsvorstellungen äußerte das MALR erstmals während der 1. Ägyptischen Saatgutkonferenz Mitte 1991. Vgl. Delouche (1998), S. 7.

²³ Vgl. Kapitel 3.2.4.

²⁴ Vgl. GTZ Brief Vorhabendurchführung 29.6.2000, S. 4.

²⁵ Vgl. Wurzel (2002).

²⁶ Vgl. GTZ Brief Vorhabendurchführung 10.8.1998, S. 3.

- Einführung eines Sortenschutzes und
- Überführung der staatlichen Saatgutproduktions- und Aufbereitungszentren in kommerzielle regionale Wirtschaftseinheiten sowie deren Privatisierung.

Im Saatgutsektor wird deutlich, dass die Misserfolge der bisherigen landwirtschaftlichen Entwicklungsstrategien nicht unbedingt auf staatliche Überregulierung, sondern im Gegenteil auf das Defizit staatlichen Engagements zurückzuführen ist. In den letzten 15 Jahren betragen die staatlichen Investitionen in die Infrastruktur der Saatgutindustrie nur ca. 200 Mio. E£.²⁷

3.2.1 Relevante Akteure

Vor der Analyse konkreter Reformen innerhalb des Sektors werden die für diesen Prozess relevanten Akteure vorgestellt. Charakteristisch ist dabei eine starke Personalisierung der Politik von Institutionen und Organisationen aufgrund der Einbindung in Klientelstrukturen.²⁸

Landwirtschaftsministerium

Das Landwirtschaftsministerium (ca. 500.000 Beschäftigte) ist eines der wichtigsten Kabinettsressorts. Seit 1982 ist Youssef Wali (Jg. 1930) Landwirtschaftsminister, der seit längerer Zeit auch den Posten eines Vizepremiers bekleidet. Aufgrund seiner aufgeschlossenen Einstellung gegenüber der wirtschaftspolitischen Neuorientierung²⁹ und der engen Kooperation mit Israel avancierte er früh zu einer umstrittenen Person. Seine politischen Fähigkeiten ermöglichten ihm nichtsdestotrotz eine bisher ungebrochen lange politische Karriere mit der einflussreichen Position des Generalsekretärs der Regierungspartei NDP (National Democratic Party).³⁰

Zweitwichtigste Person im staatlichen Agrarsektor ist Youssef Abdul Rahman, Direktor der direkt Wali zugeordneten Agrarbank PBDAC. Neben einer eigenen Firma leitet Abdul Rahman darüber hinaus die Firma EMEPAC (Egyptian Company for Production Marketing & Exporting Agricultural Crops), einem seit 1996 tätigen staatlichen Joint venture mit privaten Investoren. Als rechte Hand des Ministers und als dessen potentieller Nachfolger genießt Abdul Rahman uneingeschränkten Handlungsspielraum innerhalb des Ministeriums. Basis seiner steilen Karriere soll die seit dem Militärdienst existierende Freundschaft seines Vaters zum Minister sein.

Auch wenn beide Personen der Reformfraktion innerhalb der Staatsklasse zuzurechnen sind, so folgt daraus jedoch nicht eine zügige Umsetzung von Liberalisierungsmaßnahmen im eigenen Ressort:

²⁷ Vgl. Yassin, S. 8; Amin, S. 73 ff., insbesondere Anm. 13; Abdel-Khalek, S. 52 f.; Bush (1999), S. 36 ff., (2001); Mitchell, S. 28 f.; Sadowski, S. 195.

²⁸ Vgl. Zaki, S. 117.

²⁹ Wali steht u.a. dem Partners in Development Committee (PDC) vor, einem gemeinsamen Forum des öffentlichen und privaten Sektors zur Ausarbeitung von Strategien für das Privatisierungsprogramm. Vgl. Ayubi, S. 9 ff.

³⁰ Vgl. EIU, S. 10; Sadowski, S. 144 ff.; Nachwort zu dieser Arbeit.

"Yusuf Wali had greater success at mastering the system than he did at changing it. ... he became enmeshed in the very system he hoped to reconstruct."³¹

Ministeriumsinterne Konflikte und das Lobbying zahlloser Institutionen sowie Klientelgruppen während des langwierigen politischen Konsultations- und Genehmigungsprozesses von Reformen führen am Ende zu deren Wirkungslosigkeit bzw. Kontraproduktivität.³²

USAID

USAID ist der wichtigste internationale Geber und seit 1986 im ägyptischen Agrarsektor engagiert. Dabei war weniger die wirtschaftliche Entwicklung als vielmehr die Stabilität des politischen Regimes das Hauptziel der enormen finanziellen Transfers.³³ Das seit 1996 laufende und mit 245 Mio. US\$ ausgestattete Agricultural Policy Reform Program (APRP)³⁴ dient der weiteren Umsetzung von Liberalisierungs- und Deregulierungsmaßnahmen. Dabei ist die Schaffung eines freien Marktes ohne jegliche staatliche Regulierung der Hauptansatz. Kritiker werfen USAID vor, diese auf einer falschen Analyse basierende Strategie sei zum Großteil für die Ausbreitung ländlicher Unterentwicklung und politischer Marginalisierung der Bauern verantwortlich.³⁵ Andere Kommentatoren sehen stattdessen die verfehlte Wirtschaftspolitik der Regierung als Grund für das Verpuffen der Auslandshilfe an.³⁶

Im Saatgutsektor setzt USAID vor allem auf Politikberatung, um gesetzliche Grundlagen für einen leichteren Zugang amerikanischer Firmen zum ägyptischen Markt zu schaffen. Zielgruppen sind neben der Regierung und Mitarbeitern des Landwirtschaftsministeriums vor allem Vertreter von Unternehmerverbänden. Letztere sind gerade im Gesetzgebungsprozess wichtige Verbündete, da ein direktes Lobbying von USAID bei der Regierung diese erheblichen Angriffen von Reformgegnern aussetzen würde.

GTZ

Saatgutrelevante deutsche Entwicklungshilfe ist stärker auf Technische Hilfe ausgerichtet, wobei sich ein Strategiewechsel in Form einer Konzentration auf Politikberatung zeigt. Die Projekte zielen auf die Verbesserung und Dezentralisierung der Saatgutproduktion und –vermarktung, das Qualitätsmanagement und Saatgutzertifizierung sowie die Aufbereitung von Baumwollsaatgut. Dabei wird viel Wert auf die Weiterbildung einheimischer Fachkräfte gelegt. Durch die Angliederung dieser Projekte an Verwaltungseinheiten des Ministeriums ist die GTZ viel stärker als USAID in mittleren und unteren Verwaltungsebenen sowie im ländlichen Raum präsent. Zwar wird ihre fachliche Kompetenz in den Unternehmerverbänden und im Ministerium geschätzt, ihr Einfluss auf politische Entscheidungen bleibt aber begrenzt.

³¹ Sadowski, S. 153. Vgl. auch Nachwort zu dieser Arbeit.

³² Vgl. Sadowski, S. 153 f.

³³ Vgl. Kamel El-Sayed.

³⁴ Die zwei Programmphasen des 'Agricultural Production and Credit Project' (APCP, 1987-89, 1990-94), in denen bis 1996 289 Mio. US\$ von der US-Regierung bereitgestellt wurden, fanden im seit 1995 laufenden und mit 245 Mio. US\$ ausgestatteten APRP eine Fortführung. Vgl. Shukry.

³⁵ Vgl. Abdel-Khalek; Bush (1999), (2001); Mitchell.

³⁶ Vgl. Kamel El-Sayed.

Beide Geberorganisationen bemühen sich um eine weitestgehende Abstimmung ihrer Beratungs- und Lobbytätigkeiten, um gegenüber dem Ministerium Einfluß ausüben zu können.

Weitere Akteure

So sehr Bauern von den Reformen der Saatgutbranche betroffen sind, so haben sie doch keinerlei politischen Einfluss.³⁷ Demgegenüber konnten private Unternehmer Ende der 1990er Jahre einen branchenspezifischen Unternehmerverband gründen, dessen politische Rolle noch gesondert behandelt wird.

3.2.2 Reform der Züchtung und deren Verwertung

Der Agrarforschung, insbesondere der Züchtung neuer Saatgutsorten, widmen sich eine Vielzahl von ministeriellen Institutionen. Die größte Forschungseinrichtung ist das in Kairo befindliche Agricultural Research Center (ARC).³⁸ Es war und ist - inzwischen aufgrund privater Firmen nicht mehr allein - in Ägypten für die Sortenzüchtung zuständig (siehe Abb.). Die Qualitätskontrolle der Züchtungsergebnisse erfolgte ebenfalls im ARC. Der daraus resultierende offensichtliche Interessenkonflikt wurde als irrelevant erachtet, führte aber nach Aussagen von Privatunternehmern zur Entwicklung minderwertiger Sorten.

Seit Januar 1996 kann das ARC seine Züchtungsergebnisse verkaufen. Dies geschieht zur Zeit noch ausschließlich an die staatliche Central Administration for Seed Production (CASP). Erste öffentliche Ausschreibungsverfahren waren für 2002 geplant. Dabei ist weniger das Verfahren umstritten als die Frage, welche Sorten in privaten Besitz gelangen sollen. An dieser Entscheidung kristallisieren sich wirtschaftliche Interessen des Privatsektors, des ARC und anderer staatlicher Akteure heraus. Deutlich werden die Befürchtungen des Privatsektors über eine Vormachtstellung staatlicher Institutionen bzw. einzelner diesen Behörden angehörender Personen. Mindestens in einem Fall soll eine Sorte unter Ausschluss der Öffentlichkeit vom ARC in den Besitz eines engen Mitarbeiters des Landwirtschaftsministers gelangt sein. So wird seitens des Privatsektors die Regelung „one company – one variety“ gefordert, um eine Anhäufung von vormals staatlichen Sorten bei wenigen Firmen zu verhindern.

3.2.3 Reform der Zulassung und Zertifizierung

Eine weitere Reform galt der Central Administration for Seed (CAS), die als Teil des MALR für Sortenzulassung³⁹, -produktion und -zertifizierung zuständig war. Durch das simple Weiterreichen der Zuchtergebnisse vom ARC an die CAS existierten keinerlei Qualitätsanreize, wie sie z.B. der Verkauf von Forschungsergebnissen bieten würde. Das Interesse an der eigenen Arbeit war unter Mitarbeitern der staatlichen Verwaltung dementsprechend gering. Die

³⁷ Vgl. Müller-Mahn (2001), S. 20; Bush (2000); El-Gawhary.

³⁸ Es gliedert sich in zahlreiche Stationen, Versuchsfarmen sowie nachgeordnete Institutionen und beschäftigt landesweit etwa 30.000 Angestellte. Vgl. GTZ (2000), S. 12.

³⁹ Die Sortenzulassung setzt noch heute ein dreijähriges Verfahren voraus, das Testprozesse zur Sortenbeschreibung (DUS) und zur -leistung (VCU) beinhaltet. Für die wichtigsten Kulturarten wurden inzwischen aber, beginnend mit dem Jahr 2000, Richtlinien erarbeitet, die für die DUS-Prüfung einjährige und für die VCU-Prüfung zweijährige Feldprüfungen vorsehen. (Gespräch mit Walter Frölich, 7.1.2002, Kairo).

gleichzeitige Zuständigkeit für Produktion und Zertifizierung verhinderte eine unabhängige Prüfung der eigenen Arbeitsergebnisse.

Vor diesem Hintergrund wurde die CAS 1997 in zwei Nachfolgeeinheiten mit dem Ziel aufgesplittet, die Produktion des Saatgutes und dessen Zertifizierung innerhalb des gleichen Verantwortungsbereiches aufzuheben. Es entstanden als neue voneinander unabhängige staatliche Einheiten die CASP und die Central Administration for Seed Certification and Testing (CASC).⁴⁰ Letztere ist als Behörde für die Zertifizierung des von der CASP oder privaten Wettbewerbern produzierten Saatguts verantwortlich.⁴¹ Die Etablierung dieses Kontrollinstruments ist mit Kompetenzverlusten insbesondere seitens des ARC verbunden, was entsprechende Behinderungen der Reformen aus dessen Verwaltung zur Folge hat.

Die Unabhängigkeit des beratenden, aber ohne Entscheidungsgewalt fungierenden Variety Release Committee (VRC) ist nicht gewährleistet. So sind in diesem Gremium mehrere Vertreter des ARC stimmberechtigt, das als sortenzüchtende Einrichtung ein klares Interesse an der Zulassung seiner eigenen Sorten hat. Vorsitzender des VRC ist Dr. Fawzy Naeim Mahrous, der gleichzeitig den Posten des ARC-Direktor innehat. So kann das ARC in diesem Gremium immer noch direkt Einfluss auf die Zulassung eigener staatlicher aber auch privatwirtschaftlicher Züchtungen ausüben. Neben der Plant Breeders Association sind auch privatwirtschaftliche Einzelunternehmen vertreten (ESAS, Misr Pioneer, EGA Seed). Durch die Mitgliedschaft von potenziellen Antragstellern lässt das VRC insofern die notwendige Unabhängigkeit für derartige Prüfungsverfahren vermissen.⁴² Statt den Züchtern sämtliche Macht in diesem Gremium zu entziehen, bietet das Ministerium zur Verhinderung seines totalen Einflussverlustes der Privatwirtschaft Partizipation an. Unabhängige Kontrollmechanismen entstehen so kaum.⁴³

3.2.4 Reform der Produktion

Mit der Aufspaltung der CAS übernahm die CASP⁴⁴ die Saatgutproduktion und dessen Vermarktung. Diese neuen Möglichkeiten der Erzielung von Einkünften sollen Anreizsysteme zur qualitativen Verbesserung der Produkte schaffen. Aus der Vielzahl von Reformansätzen⁴⁵ steht hier die Privatisierung im Vordergrund.

⁴⁰ Auf der Grundlage der ministeriellen Verordnung 926/1995 begann diese Trennung 1995 und wurde 1997 teilweise abgeschlossen.

⁴¹ Gemäß ihrer Aufgabe entspricht die CASC in Ägypten der Rolle des Bundessortenamtes in Deutschland.

⁴² Auch in der VRC-Verwaltung, die zwar inzwischen der CASC zugeordnet ist, arbeiten neben drei CASC- auch ebenso viele ARC-Mitarbeiter (El Sayed, S. 14). Zur Aufgabe des VRC-Sekretariatsbüros schreibt Schöberlein: "[Es] registriert die Prüfungsanträge, empfängt die Saatgutproben für die zu prüfenden Sorten, codiert diese und verteilt sie auf die verschiedenen Prüfstationen von CASC und ARC. Die Einbeziehung von Versuchsstationen der Universitäten und von privaten Unternehmen ist kaum entwickelt, obgleich dies wünschenswert wäre." (Schöberlein, S. 1).

⁴³ Im Variety Registration Committee sind zwar keine privaten Firmen als solche vertreten. Jedoch verfügen einige seiner Mitglieder über Verbindungen zu privaten Firmen. (Gespräch mit Dominikus Collenberg, 7.1.2002, Kairo).

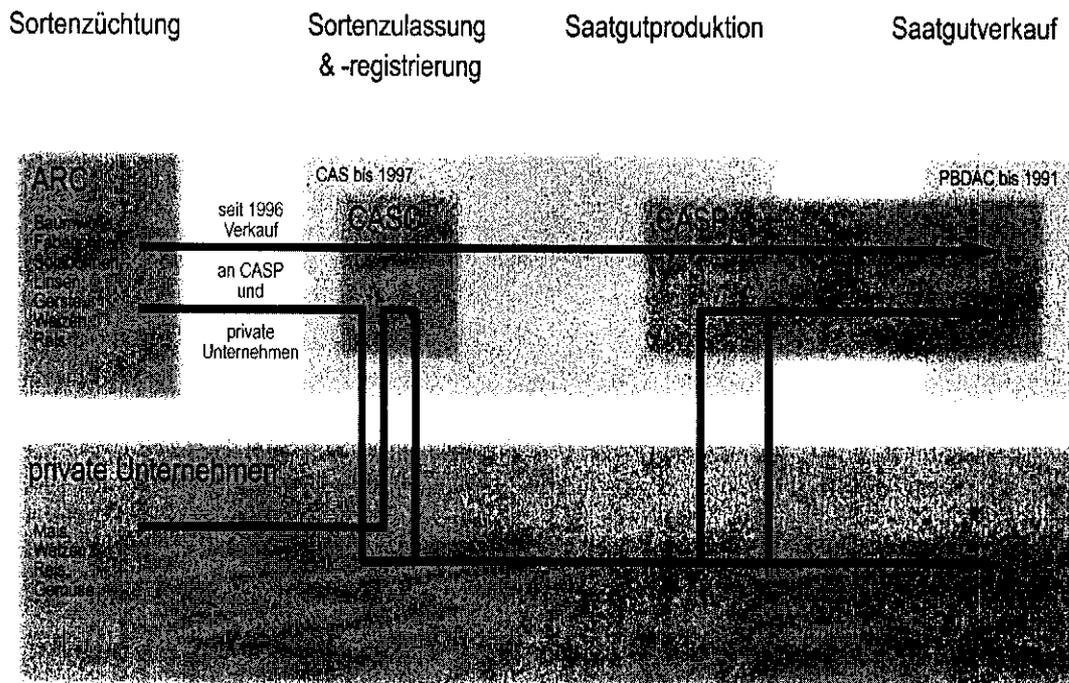
⁴⁴ Gegenwärtig mit 2.830 Fest- und 3.956 Teilzeitangestellten, letztere haben nach einem einjährigen Arbeitsverhältnis ein Recht auf Festanstellung. Vgl. GTZ (2001a), S. 37.

⁴⁵ Die fast vollständige Reduzierung der Subventionen für Saatgut im Zeitraum von 1996-98 sollte den Markteinstieg privater Anbieter erleichtern. Die bis heute andauernde falsche Sortenpolitik der CASP verursachte aufgrund fehlender Marktforschung Absatzeinbrüche. Darüberhinaus wechselten Bauern mit der

Nach Vorstellung westlicher Experten kann eine kostendeckende Saatgutproduktion der CASP allerdings nur durch eine schrittweise Privatisierung erreicht werden. Über deren Umsetzung gibt es zwischen Gebern und ägyptischer Seite unterschiedliche Ansichten. Erstere favorisieren Modelle, die eine Transformation eines staatlichen in ein privates Monopol verhindern sollen:

"The government plans to privatize CASP. This privatization should be implemented as soon as possible. But CASP should be broken up into smaller-sized firms during privatization to avoid creating an overly-large private company that can monopolize markets and dominate prices by virtue of its size (remember CASP still sells 70 % of all certified seeds for SPVs)."⁴⁶

Abb.: Relevante Akteure im ägyptischen Saatgutsektor



ARC: Agricultural Research Center, CAS: Central Administration for Seed, CASP: Central Administration for Seed Certification and Testing, CASP: Central Administration for Seed Production, PBDAC: Principal Bank for Development and Agricultural Credit.

Eigener Entwurf.

© Sebastian Gräfe 2002

Diese Strategie stößt jedoch nicht auf Zustimmung im MALR. Die Regierung bevorzugt eine Privatisierung der CASP in einer Einheit, um so einen schlagkräftigen, international wettbewerbsfähigen Saatgutproduzenten formieren zu können. Die Zerschlagung der CASP in kleine Unternehmen würde die Übernahme dieser Firmen durch westliche Konzerne zur Folge haben.⁴⁷

Aufhebung des Kaufzwangs von Saatgut Anfang 1990 zu anderen, von der CASP teilweise nicht angebotenen Sorten. Die gesunkene Saatgutwechselrate (vgl. Fußnote 58) verstärkte die Einnahmeverluste. Betrug sie vor den Reformen offiziell 100 %, so pegelte sie sich inzwischen bei 25-30 % ein.

⁴⁶ RDI, S. 7.

⁴⁷ Vgl. MALR, S. 1. Springborg verweist auf eine grundlegende Einstellung seitens spezieller ägyptischer Akteure bezüglich Privatisierung: "Among Egyptian neo-classical economists and their political patrons, the solution to public sector ills is not decentralization, but complete privatization. Yet many members of the political élite known for their support for economic reform generally, do not take such an uncompromi-

Diese Argumentation verliert ihre Überzeugungskraft, wenn inoffizielle Informationen über den potentiellen neuen Besitzer, Youssef Abdul Rahman, einbezogen werden.⁴⁸ Seine Person ist beispielhaft für die von Sadowski beschriebene Patronage und Rentenallokation:

"The key to successful rent seeking is to build some form of political influence that can be translated into economic privilege."⁴⁹

Neben USAID lehnt auch die GTZ dieses Privatisierungsszenario ab und erachtet den Aktionsplan zur Privatisierung als undurchführbar:

"With regard to privatisation of the government seed sector one should not forget that privatisation is a means and not an aim in itself. The common understanding of the Egyptian and the German side was, that production and marketing of seed should be based on commercial principles, in order to make sure that high quality seed of the best varieties is available to Egyptian farmers at a fair price, at the right time and the right place. It was felt that this aim could be best achieved through privatisation. The mission fears that the proposed way of privatisation may not be adequate to achieve this aim."⁵⁰

Mit der Modifizierung des sektorspezifischen Aktionsplanes durch das MALR im Sommer 2000, mit der die oben beschriebenen Regierungsvorstellungen bezüglich der CASP-Privatisierung offiziell festgeschrieben wurden, wandelten sich die westlichen Geber von Unterstützern der CASP-Privatisierung zu "Bedenkenträgern".⁵¹ Im Frühjahr 2002 wurde dem MALR eine letzte Möglichkeit eingeräumt, seine Privatisierungsstrategie zu überdenken. Die im gleichen Jahr auslaufenden Projekte von USAID und GTZ zur beratenden Begleitung der CASP-Privatisierung werden nicht fortgesetzt, da deren Experten keine Einflussmöglichkeiten mehr auf die diesbezüglichen politischen Entscheidungen sehen.

3.2.5 Reform des Vertriebs

Eine bedeutende Rolle im Saatgutsektor kommt der von Abdul Rahman geleiteten Agrarbank PBDAC zu.⁵² Neben dem Kreditgeschäft lag die vollständige Versorgung mit Ausgangsmaterialien in der Landwirtschaft in ihrer Zuständigkeit. Sie hatte die alleinige Kontrolle über Versorgung und Preisgestaltung. Über Jahre hinweg wurde der Markt durch eine verfehlte Unternehmenspolitik⁵³ mit Sorten versorgt, die oft minderwertig waren und größtenteils am Bedarf

sing stance. Deputy Prime Minister, Secretary General of the National Democratic Party (NDP), and Minister of Agriculture, Yusif Wali, for example, described the government's programme in the campaign preceding the November 1990 parliamentary elections, as one which was committed to 'protecting public, private, and co-operative ownership'." (Springborg, S. 151).

⁴⁸ Zur Person von Youssef Abdul Rahman vgl. Kapitel 3.2.1, Nachwort.

⁴⁹ Sadowski, S. 119.

⁵⁰ GTZ (2001a), S. 51.

⁵¹ Vgl. Interviews mit GTZ-Mitarbeitern; MALR.

⁵² Gegenwärtig hat sie landesweit mehr als 37.000 Angestellte (zur Rolle der Bank und früherer Reformen bis 1990 vgl. Sadowski, S. 201 ff.).

⁵³ Die Bank organisierte die Verteilung und den Verkauf von Saatgut, Düngemittel und Pestiziden an Bauern. Das im ARC entwickelte Saatgut war bis zum Verkauf PBDAC-Eigentum. Ihre monopolistische Rolle vervollkommnete sich durch die exklusive Lizenz zur Produktion und zum Vertrieb von landwirtschaftlichen Ausgangsprodukten. Im Falle eines Überangebots an Saatgut wurden Bauern bis 1990/91 zu dessen Abnahme angehalten. Bei Weigerung drohte der Verlust des Rechts, Dünger und andere Chemikalien zu den von der Bank subventionierten Preisen erwerben zu können.

der Bauern wegen fehlender Marktforschung bzw. bewussten Desinteresses seitens der Verwaltung vorbeigingen.

Der PBDAC wurde 1991 die Zuständigkeit für die Belieferung der Bauern mit landwirtschaftlichen Inputs entzogen und auf ihre eigentliche Funktion als sektorspezifische Kreditgeberin reduziert.⁵⁴ Als Folge der Landrechtsreform in den 1990er Jahren war sie scharfen Protesten ausgesetzt, denn durch den Verlust von Landtiteln können Kleinbauern bis heute keine Kredite mehr von der PBDAC erhalten.⁵⁵

3.3 Reformhemmnisse

Auch wenn schon erhebliche Fortschritte in der Saatgutversorgung erkennbar sind, so ist dieser Sektor nicht ausgenommen von den beschriebenen Strategien innerhalb der Patronage- und Klientelstrukturen von Rentenökonomien, die dazu dienen, einen drohenden Macht- und Ressourcenverlust zu verhindern oder zu minimieren. Reaktionen auf strukturelle Reformen werden auf verschiedenen Ebenen sichtbar:

- Verzögerung proklamierter Liberalisierungsmaßnahmen oder deren totale Rücknahme;
- Kooptierung des Privatsektors;
- Korruption und persönliche Bereicherung.

Unterschiedliche Interessen innerhalb der Verwaltung des MALR zum Fortgang der vereinbarten Reformen sind vor allem durch die Veränderung des jeweiligen Einflussbereiches bestimmt. Liberalisierung im Saatgutsektor bedeutet einerseits den staatlichen Rückzug aus der Produktion. Andererseits gilt es neue Aufgaben in Form von Qualitätssicherung und dem Schutz von Eigentumsrechten zu übernehmen. Neue Einnahmequellen entstehen durch den Verkauf von Züchtungsergebnissen des ARC an den Privatsektor. Allgemein verliert der Staat an Einflussmöglichkeiten, die Entwicklung des landwirtschaftlichen Sektors direkt zu steuern (z.B. durch Zwangsmaßnahmen).

In diesem Prozess findet ein Kampf um die Aufteilung der verbleibenden bzw. neuen Kompetenzen und der Verwendung zukünftiger Einnahmen innerhalb der saatgutrelevanten Abteilungen des MALR statt. Die Verwaltungsmitarbeiter verteidigen entweder den Status quo oder unterstützen Reformen. Die jeweilige Position ist geprägt durch Zugehörigkeit zu bestimmten Klientelnetzwerken z.B. mit Kontakten zur Privatwirtschaft (eventuelle Nebenjobs als Berater) oder bestimmter Ausbildungswege (Studium im Ausland).

Mittelfristig wird sich die Bedeutung des ARC als Lieferant neuer Sorten mit steigender privater Konkurrenz verringern. Über den Umfang des Zugangs zu ARC-Züchtungen durch Ausschreibungsverfahren konnte immer noch kein Konsens gefunden werden. So zweifelt das ARC – laut der Einschätzung westlicher Geber unbegründet – die Fähigkeiten und Kapazitäten des Privatsektors an, „foundation seed“ über Jahre hinweg erhalten zu können. Das ARC möchte somit verhindern, dass sein Ausgangsmaterial komplett an andere Eigentümer geht.

⁵⁴ Die Produktvermarktung und -verteilung von Inputs übernahm die CASP. Es entstanden bis heute etwa 350 CASP-Verkaufsstellen landesweit.

⁵⁵ Vgl. Gertel; Bush (1999), (2000); Müller-Mahn (1998), (2001).

Zwar wurde mit der Aufspaltung der CAS in CASC und CASP schon die Kompetenzabgrenzung zwischen Produktion und Zertifizierung vollzogen. Jedoch besteht immer noch keine umfassend unabhängige Prüfung von Züchtungen. Zudem erschwert die enorme Personalüberbesetzung notwendige Verwaltungsreformen.

Selbst nach mehreren Jahren der Reform ist für das wirtschaftliche Überleben der CASP immer noch irrelevant, ob sie Gewinne erzielt oder nicht.⁵⁶ Bei Veräußerungen, wie der CASP-Privatisierung, werden Spitzenpositionen der neuen Firmen innerhalb der Klientelstrukturen der Elite verteilt. Gesamtwirtschaftliche Überlegungen haben keinen Einfluss auf die Art der Privatisierung. Im Vordergrund steht die Bedienung der Klientelnetzwerke. So sind im Fall der CASP weniger die Produktionsanlagen und das Know-how des Personals von Wert für den oder die neuen Besitzer. Vielmehr stehen Immobilien, Grundstücke und die Übertragung von Landtiteln im Zentrum der Begehrlichkeiten.

Vor diesem Hintergrund ist zu bezweifeln, dass die politischen Entscheidungsträger innerhalb des MALR mit der Reform eine ernsthafte Entwicklungsstrategie verfolgen.

4 Die Entwicklung der Privatwirtschaft im Saatgutsektor

4.1 Wirtschaftliche Entwicklung des Sektors

Die in den 1980er Jahren von der Regierung zugestandenen Spielräume für privates Kapital führten auch im Saatgutsektor zu ersten Firmengründungen. Die Regierung erlaubte Privatfirmen die Produktion von zertifiziertem Maissaatgut. Diese ist relativ lukrativ, da Mais als Grundnahrungsmittel und Viehfutter zu den wichtigsten landwirtschaftlichen Produkten gehört sowie mit 50 % eine relativ hohe Saatgutwechselrate⁵⁷ hat. Seit 1972 hat sich der Verkaufspreis für Mais auf 60 E£/Ardab verdoppelt.⁵⁸

Zu den ersten Firmen zählen Misr Pioneer Seed Co. (1980 gegründet), Egyptian Agricultural Co. (EGA Seed, 1981), National Seed Co. (1981), Nile Company for Seeds (1989) und Danton Egypt Co. (1989).⁵⁹ Die meisten waren Joint ventures mit staatlicher und privater Beteiligung. Misr Pioneer stellte die erste internationale Beteiligung dar.⁶⁰ Ihr Personal rekrutieren die Firmen großteils aus früheren Angestellten des ARC oder der CAS und entwickeln so

⁵⁶ Vgl. GTZ (2001a), S. 24.

⁵⁷ Die Saatgutwechselrate gibt das Verhältnis zwischen selbsterzeugten und zugekauften Saatgut an. Aufgrund vermehrungsbiologischer Aspekte wird je nach Kulturart eine unterschiedliche Saatgutwechselrate empfohlen.

⁵⁸ Vgl. Makary, S. 15; Mehanna et al., S. 74. Ardab gibt das Gewicht von Saatgut einer spezifischen Sorte bei einem Volumen von 198 Litern an (z.B. Baumwolle 120 kg, Weizen 150 kg, Fababohnen 155 kg, Erdnüsse 75 kg, Linsen 160 kg, Gerste 120 kg, Mais 140 bzw. 190 kg).

⁵⁹ S. Makary, S. 11. Zu den Firmen mit stärkerer Marktposition zählen Misr Pioneer Seed Company, EGA Seed, Misr Hytech Seed International, Misr Danton Company, Nile Seed Company. Sieben Firmen verfügen über eigene Züchtungsprogramme (Maishybriden). Einige kooperieren mit ausländischen Firmen und importieren ausländische Sorten, vor allem Kartoffel- und Gemüsesaatgut. Vgl. GTZ (2001a), S. 17. Die wichtigsten Herkunftsländer sind die USA, die Niederlande, Großbritannien, Frankreich, Dänemark und Japan.

⁶⁰ Mehr Informationen über die Art der Beteiligungen bei ebd., S. 9.

wichtige Netzwerke zwischen Privat- und Staatssektor. Auch heute bessern viele Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung durch einen Nebenjob in der Privatwirtschaft (z.B. als Berater, Aufsichtsratsmitglied) ihr Gehalt auf.

Im Jahr 1999 bestand die private Saatgutindustrie aus 93 Firmen mit Lizenzen zur Saatgutproduktion und zum -handel.⁶¹ Die meisten Firmen sind eher klein und beziehen registriertes Saatgut von der CASP. Sie vermehren das Saatgut und verkaufen ihr Produkt an Bauern nach der CASC-Zertifizierung durch CASP-eigene Vertriebsstrukturen (Abb. 1). Oft handeln mehrere Firmen mit denselben Sorten. Bis zur Reform der PBDAC mussten bzw. konnten sich die Privatfirmen der Vertriebskanäle der PBDAC bedienen. Die meisten Firmengründer und Mitarbeiter waren aufgrund ihrer früheren Tätigkeit im Ministerium mit den staatlichen Regularien vertraut. PBDAC verkaufte das Saatgut der Privatfirmen meist zu den von diesen festgelegten Preisen, sodass Marketing kaum erforderlich war. Zwischen den Firmen wurde der „Markt“ aufgeteilt, indem bestimmte Distrikte in jedem Gouvernorate jeweils exklusiv einer speziellen Firma als Absatzgebiet zugeteilt wurden.⁶²

Eigene Züchtungs- und Marketingabteilungen gewinnen inzwischen an Bedeutung, um unabhängig von staatlichen Institutionen das Firmengeschäft und -profil entwickeln zu können. Jedoch ist dieser Schritt den kleinen Firmen aufgrund der hohen Kosten verwehrt.

Exportiert wird Saatgut vor allem in den Maschrek und die Golfstaaten, insbesondere nach Pakistan, sowie in einige europäische Länder.⁶³ Der Saatgutimport und -export Ägyptens entwickelte sich unterschiedlich (Tab. 1). Der Import von Feldfruchtsaatgut sank seit 1997 tendenziell, aber stieg bei Saatgut für Gemüse. Im gleichen Zeitraum ist ein starkes Exportwachstum in beiden Bereichen erkennbar. Eine Prognose für die kommenden Jahre muss die Auswirkungen des seiner Verabschiedung im Parlament harrenden Sortenschutzgesetzes (PVP/TRIPS) einbeziehen. Im Falle eines zukünftig höheren Schutzniveaus in Ägypten gewänne der ägyptische Markt an Attraktivität für ausländische Saatgutproduzenten. Somit wäre mit einem Importanstieg ausländischen Saatguts zu rechnen. Desweiteren erwartet der Privatsektor mit der TRIPS-Implementierung eine Attraktivitätssteigerung für ausländische Investitionen. Es ist anzunehmen, dass diese vor allem in den Ausbau des Absatzmarktes ausländischer Sorten fließen. Demnach wird die TRIPS-Implementierung kurzfristig das bisherige Exportwachstum nicht beschleunigen.

Tab. 1: Saatgutimport und -export (staatliche und private Produzenten)

	Importe		Exporte	
	field crops	vegetable crops	field crops	vegetable crops
1997	100 %	100 %	100 %	100 %
1998	58 %	132 %	48 %	111 %
1999	59 %	138 %	115 %	194 %
2000	73 %	87 %	142 %	179 %

Quelle: Präsentation im Rahmen des Workshops "Project progress review. Seed certification, Egypt. 01.02.-19.02.2002. Presentation of results"; 1997 gilt als Referenzjahr.

⁶¹ Vgl. GTZ (2001a), S. 24.

⁶² Vgl. Makary, S. 25.

⁶³ Vgl. Yassin, S. 15.

Der Privatsektor hat nach mehr als zwei Dekaden Öffnungspolitik einen Anteil von 100 % bei Kartoffelsaatgut und bei den meisten Obst- und Gemüsesorten, von 80 % bei Hybridmais und ungefähr von einem Drittel bei Reis- und Weizensaatgut.⁶⁴ Der Hauptgrund für diese hohen Anteile ist das Anheben der Saatgutpreise auf ein kostendeckenderes Niveau.⁶⁵ Die Ausnahme stellt dabei der Baumwollmarkt dar. Die CASP kontrolliert weiterhin zu 100 % den Markt für die Produktion von Baumwollsaatgut. Der Abnahmepreis ist stark subventioniert, um Anbauanreize für Bauern zu schaffen.⁶⁶ Das Züchtungsmonopol des ARC, administrative Preisfestsetzungen und Anbauverfügungen von bestimmten Sorten in jährlich neu festgelegten Regionen behindern die von den Gebern geforderte weitere Liberalisierung.

4.2 Unternehmervverbände im Saatgutsektor – Das Beispiel Egyptian Seed Association (ESAS)

4.2.1 Offizielle Ziele, Organisationsstruktur und Forderungen

Im beschriebenen Liberalisierungsprozess der Saatgutbranche gründeten private Saatgutzüchter, -produzenten und -händler 1998 die Egyptian Seed Association (ESAS).⁶⁷ Als übergeordnetes Ziel verfolgt die ESAS die Schaffung einer "liberalized and integrated seed industry conducive to private investment for the benefit of Egyptian farmers, exports and agriculture."⁶⁸ Im Einzelnen existieren folgende Ziele:

- "Constructive cooperation with governmental and legislative bodies to improve the legal and regulatory framework, and the competitive environment for the seed industry,
- Achieving competitive quality standards and providing members with group services necessary to update their seed businesses,
- Applying the seed industry code of ethics,
- Presenting the significant role of the private sector in agricultural development in Egypt and networking with related organizations worldwide,
- Facilitating business linkages between seed companies."⁶⁹

Die Arbeit des Verbandes konzentriert sich dabei innerhalb von vier Komitees auf folgende Bereiche, wobei der Schwerpunkt auf dem ersten liegt:

- Politikberatung und Lobbying (Policy Reform Committee),
- Mitgliederservice (Services Committee),
- Implementierung des verbandsinternen 'Code of ethics' (Code of ethics Committee) und
- Organisation der Außenkontakte (Relations Committee).

⁶⁴ Vgl. GTZ (2001a), S. 24; Makary, S. 28 ff.

⁶⁵ Vgl. GTZ Brief Vorhabendurchführung 10.8.1998, S. 3 [im Besitz des Verf.].

⁶⁶ Bei kalkulierten CASP-Produktionskosten von 2 E£ pro kg wurde 2001 Baumwollsaatgut zu einem Preis von 0,83 E£ pro kg an die Bauern verkauft. Vgl. GTZ (2001a), S. 24; Bush (1999), S. 58; EIU, S. 35.

⁶⁷ Der Verband hat inzwischen etwa 120 Mitglieder. Die Mitgliederschaft splittet sich in Voll-, assoziierte, internationale und Ehrenmitglieder. Nur die Vollmitglieder haben ein Stimmrecht. Ihre Anzahl beläuft sich zurzeit auf 50-60 Personen. (Gespräch mit Adel El Sayed, 15.1.2002, Kairo).

⁶⁸ Delouche (1998), S. 5.

⁶⁹ ESAS Faltblatt [im Besitz d. Verf.].

Darüberhinaus dienen verschiedene Arbeitsgruppen zur Klärung spezifischer Fragen: Maize Council, Vegetable Council, Field Crops Council, Potato Council, Traders Council, Exporters Council, Food Processors Council, Tissue Culture and Seedlings Council sowie Biotechnology Council.

Im Rahmen verbandsinterner Veranstaltungen werden vor allem die Privatisierung des Saatgutsektors, die geplante Gesetzgebung zum Sortenschutz und die Umsetzung interner Qualitätskontrollen diskutiert. Folgende Forderungen werden in diesem Zusammenhang von der ESAS gestellt:

- *Überarbeitung des Saatgutgesetzes von 1966:* Seit Jahren sind an diesem für die Branche grundlegenden Gesetz Veränderungen geplant. Die ESAS fordert eine stärkere Einbeziehung in den Konsultationsprozess. Die überarbeitete Fassung soll den staatlichen Rückzug aus der Saatgutzüchtung und -produktion festschreiben und somit privatwirtschaftliches Engagement fördern. Eine abschließende Behandlung wurde im Parlament bisher ständig verzögert. In naher Zukunft sind diesbezüglich keine Fortschritte zu erwarten.
- *Zugang zu vom ARC entwickelten neuen Sorten:* Die ESAS fordert einen besseren, durch Transparenz und Wettbewerb geprägten Zugang zu von öffentlichen Forschungseinrichtungen – insbesondere vom ARC – gezüchteten Sorten auf der Basis öffentlicher Ausschreibungen.
- *Reform der Sortenzulassungs- und Registrierungsverfahren:* Die Verfahren sollen transparenter und effizienter werden. Vor allem wird eine Reduzierung der Verfahrensdauer gefordert, die zurzeit drei Jahre in Anspruch nimmt. Darüberhinaus soll speziell das Registrierungsverfahren für Gartenbausorten reformiert werden (Beschränkung auf landeseigene Sorten).
- *Vereinfachung des Saatgutimports:* Die behördlichen Regeln sollen effizienter gestaltet werden.⁷⁰
- *Sortenschutz:* Im Rahmen des geplanten Urheberrechtsgesetzes muss nach Ansicht der ESAS ein umfangreicher Schutz der Züchterrechte gewährleistet werden.

Als Mitglied in internationalen Organisationen (International Seed Federation FIS, African Seed Trade Association AFSTA, African Biotechnology Association AfricaBio und Asian Pacific Association APSA) ist die ESAS auch in überregionale Strukturen eingebunden. Im März 2001 lud der Verband zur ersten Jahreskonferenz der AFSTA nach Kairo ein. Für Mitglieder werden „Match-Making-Reisen“ angeboten, u.a. auch nach Deutschland in Kooperation mit der GTZ.

Die eingangs gemachte Feststellung, Privatunternehmer seien aufgrund des Vorrangs individueller Interessen nicht zur gemeinsamen Interessenvertretung fähig bzw. gewillt, muss am konkreten Beispiel differenziert betrachtet werden. Die Existenz offizieller Ziele und einer gewissen internen Strukturtransparenz legitimiert für westliche Geber im erheblichen Maß die Kooperation mit lokalen NGOs. Da der Autor der vorliegenden Arbeit bei seinen Recherchen und Interviews mit ESAS-Vertretern als nicht unabhängig (d.h. in enger Verbindung mit einem westlichen Geber stehend) wahrgenommen wurde, bemühten sich diese, ein Bild reger Verbandsarbeit, offener interner Diskussionen und Ernsthaftigkeit bei der Verfolgung offiziel-

⁷⁰ Der ESAS gelang im Mai 2001, die Zeitspannen für die Registrierung von aus OECD-Ländern importierten Gemüsesorten durch die Verordnung 1648/2001 zu reduzieren. Vgl. El Sayed, S. 12 f.

ler Ziele zu vermitteln.⁷¹ Im weiteren Verlauf wird jedoch gezeigt, dass die Verfolgung inoffizieller Ziele in den Vordergrund rückt.

4.2.2 Inoffizielle Ziele

Die Dominanz offizieller oder inoffizieller Ziele im Organisationshandeln hängt wesentlich davon ab, wie die Organisation ihre Loyalitäten sieht. Inoffizielle Ziele können leicht maßgeblich werden, wenn die Organisation personenorientiert ist. Meist verdankt sie diesen Personen ihre eigene Existenz.⁷² Personalisierung ist ein grundlegendes Charakteristikum ägyptischer Institutionen.⁷³ Da sie auch für die ESAS nachweisbar ist, kann von einer großen Bedeutung inoffizieller Ziele für ihre Existenz ausgegangen werden.

Es existieren auch Unternehmen, die eine Mitgliedschaft in der ESAS bewusst ablehnen. Ein Teil von ihnen organisiert sich in der Egyptian Trader for Seed and Pesticide Association (ETSPA), einem weiteren – wenn auch politisch unbedeutenderen – Unternehmerverband im Saatgutsektor.⁷⁴ Die von der ESAS formulierten (offiziellen) politischen Forderungen spielen für die Ablehnung einer ESAS-Mitgliedschaft kaum eine Rolle. Im Gegenteil, ihnen wird sogar zugestimmt. Kritik wird eher an der Person des Verbandspräsidenten Samir El-Naggar laut.

El-Naggar ist seit der Gründung der ESAS in dieser Position. Sein Führungsstil wird von Nichtmitgliedern und Mitgliedern als autoritär beschrieben. Es etablierte sich schnell eine eher undemokratische verbandsinterne Atmosphäre. Regelmäßige Amtswechsel sind dem Verband fremd und der Vorstand ist mit El-Naggar wohlgesonnenen Personen besetzt.⁷⁵ Der Chef einer großen Saatgutfirma äußerte zu seinem Leitungsstil: "Most businessmen are like this. He is not an exception."

Diese starke Position ermöglicht es El-Naggar, den Verband auch für persönliche Interessen zu instrumentalisieren. El-Naggars Unternehmen Daltex ist der größte Kartoffelproduzent Ägyptens. Der Privatsektor hat seit mehreren Jahren zu 100 % den Import und die Produktion von Kartoffelsaatgut übernommen. Vom Gesamtumsatz des ägyptischen Saatgutmarktes in Höhe von 1 Mrd. E£ entfallen allein auf den Umsatz mit Kartoffelsaatgut 320 Mio. E£.⁷⁶ Die Zahlen für den Exportanteil von Daltex in diesem Marktsegment schwanken zwischen 30 bis 40 %. Im August 1998, dem Gründungsjahr der ESAS, verhängte die Europäische Kommission ein zeitweiliges Importverbot für ägyptische Kartoffeln aufgrund des vermehrten Auftre-

⁷¹ Der ESAS-Geschäftsführer wies wiederholt darauf hin, dass alle Vorstandsmitglieder und der Präsident keine finanziellen Vergütungen für ihre Ämter erhalten. Nachdem dies schon in den gemeinsamen Gesprächen mehrmals betont worden war, ging eine dem Abschlussgespräch folgende Email neben anderen Themen nochmals auf diese Tatsache ein.

⁷² Vgl. Endruweit, S. 70.

⁷³ Vgl. Zaki, S. 117.

⁷⁴ Der Verband wurde schon 1992 gegründet. Ihr gehören jedoch nur Saatguthändler an. In den politischen Forderungen sind keine Unterschiede zur ESAS zu erkennen. (Gespräch mit Mohammed Kurma, 21.1.2002, Kairo).

⁷⁵ Neben El-Naggar sind darüber hinaus im Vorstand Dr. Essam Ghaith (National Seed Co.), Adel Abboud (Nile Company for Storage), Mohammad Fareed Ga'arah (A. Hadi Ga'arah & Sons Co.) und Hamdy Farag (El-Safa National Company for Trade and Agricultural Development).

⁷⁶ Vgl. GTZ (2001a), S. 7.

tens von Braunfäule.⁷⁷ Üblicherweise lehnt die ESAS öffentlichen Druck gegenüber politischen Institutionen ab, da er zum Ausschluss aus wichtigen Klientelnetzwerken führen kann. Allgemein tragen Privatwirtschaft und Staatsklasse Differenzen nicht öffentlich aus, um die gemeinsame gesellschaftliche Position nicht zu schwächen.⁷⁸ Im konkreten Fall drohte der Verband aber in der auch von westlichen Experten gelesenen englischsprachigen ägyptischen Presse mit einem Importboykott von EU-Kartoffelsaatgut und erhob handelspolitische Diskriminierungsvorwürfe. Zur Bekämpfung des Krankheitsbefalls erhielt das ägyptische Landwirtschaftsministerium alsbald von der EU technische Hilfe in Höhe von zunächst mehr als 2,1 Mio. E£, in der zweiten Projektphase von weiteren 7 Mio. E£.⁷⁹ Unabhängig vom Sinn bzw. Erfolg der EU-Hilfen zeigt dieser Vorgang einerseits, wie Unternehmerverbände zur bevorzugten Durchsetzung persönlicher Wirtschaftsinteressen einzelner Mitglieder genutzt werden. Andererseits verdeutlicht er die Rolle des Privatsektors bei der Allokation externer Renten, die dem Staat und/oder dem eigenen Geschäft zu gute kommen.

Neben der ESAS-Präsidentschaft hält El-Naggar auch den Vorsitz der von ihm ins Leben gerufenen Egyptian Agribusiness Association (EAGA) inne. Entgegen der nicht seltenen Praxis westlicher Finanzagenturen, sich zum Abfluss von Geldern gezielt um Kooperationen mit einheimischen NGOs zu bemühen bzw. bei fehlenden Strukturen solche selber zu initiieren⁸⁰, war nach Aussagen eines westlichen Experten die Gründung dieses Unternehmerverbands speziell auf El-Naggars Interesse zurückzuführen, mit einer neuen Organisation zusätzliche Finanzquellen zu erschließen. Dieses rent-seeking seitens El-Naggars zielte vor allem auf das USAID-Projekt „Agriculture-Led Export Businesses“ (ALEB).

4.2.3 Außenbeziehungen

Gemäß dem Gesetz Nr. 32/1964, auf dessen Grundlage die Institutionalisierung politisch nicht erwünschter zivilgesellschaftlicher Kräfte verhindert werden kann, musste ESAS wie jede andere Organisation die Erlaubnis zur Gründung beim Sozialministerium beantragen.⁸¹ Auch wenn eine systemfeindliche Einstellung von ESAS-Mitgliedern eher unwahrscheinlich ist, so stellt dieses Antragsverfahren schon eine grundlegende Einschränkung einer freien Zielausrichtung dar. Die Vermutung einer grundsätzlich regierungsloyalen Ausrichtung wird durch die enge Freundschaft zwischen El-Naggar und Abdul Rahman⁸² gestärkt. So äußerte ein interviewter Unternehmer: „ESAS was created by the bless of the Minister and Youssef Abdul Rahman.“

In den Konsultationsprozess zur Umgestaltung des Saatgutsektors wurde der Verband anfangs nur durch Druck westlicher Geber einbezogen. Der Widerstand in der mittleren Verwaltungsebene wich aber bald einer durch die Ministeriumsführung unterstützten intensiveren Einbin-

⁷⁷ In den Monaten Januar bis April ist Ägypten normalerweise Hauptlieferant von Kartoffeln in die EU. Vgl. Wahish (1999).

⁷⁸ Vgl. Wurzel (2000), S. 197, Anm. 424.

⁷⁹ In der Presse wurde Hesham S. El-Naggar, ein Sohn des ESAS-Präsidenten, mit Boykottandrohungen zitiert. Zwar wurde seine Position als die eines Exportmanagers bei Daltex angegeben, die Firma selber allerdings nur als gewöhnliches ESAS-Mitglied vorgestellt. Vgl. Wahish (1999).

⁸⁰ Nach Versiegen der Quellen sind viele Organisationen dann nicht weiter lebensfähig.

⁸¹ Vgl. Kienle, S. 117 f.

⁸² Vgl. Fußnote 48

derung von ESAS in saatgutrelevante Gremien (National Seed Council, Variety Registration Committee, Committee for Privatization of Seed Production, Variety Release Advisory Committee of ARC und National Plant Genetic Resources Committee), da der Verband zu einem wichtigen Partner zur Durchsetzung gemeinsamer Positionen wurde. Verordnungen regelten die Integration von ESAS in diese Gremien.⁸³ Das ägyptische Parlament erkannte ESAS als offizielle Vertretung der privaten Saatgutindustrie an, insbesondere gegenüber dem Agrarausschuss.

Jedoch ist ESAS nicht nur der Kooptierung durch die Regierung ausgesetzt. USAID nutzt den Verband oft zur Beeinflussung der Regierung (z.B. Gesetzgebungsverfahren zu Sortenschutz), wenn direktes Lobbying kontraproduktiv ist. Darüberhinaus werden ESAS-Akteure mit Beraterverträgen an USAID gebunden.

4.2.4 Zielverwirklichung

Zur Umsetzung offizieller wie inoffizieller Ziele ist Lobbying die wichtigste Methode. Es geschieht auf formeller Ebene (z.B. in Gremienarbeit) sowie auf informeller Ebene. Letztere umfasst politische und soziale Netzwerke, mit deren Hilfe Zielgruppen umworben und gegebenenfalls korrumpiert werden (z.B. durch Aufsichtsratsposten).

Wie die Beziehung zum Staat, so ist auch das Verhältnis von ESAS zu westlichen Gebern ambivalent. Zur Erhöhung externer Rentenzufüsse (inoffizielles Ziel) wird auf die Geber öffentlicher Druck (über Presse, Parlament) ausgeübt. Um weitere Wirtschaftsreformen zu erreichen (offizielles Ziel), wünscht der Verband stärkeren Druck von westlichen Experten auf reformbehindernde Verwaltungen, da man selber keinen öffentlichen Druck auf die Regierung ausüben möchte.

Diese Einstellung äußert sich auch in der für Ägypten typischen Betonung der Netzwerkfunktion des Parlaments. ESAS-Mitglieder, die ein Abgeordnetenmandat der NDP innehaben, sehen in der Präsenz aller relevanten Akteure im Parlament, insbesondere von Minister Wali, den Zweck des Parlaments erfüllt. El-Mikawy betont das fehlende Verständnis von Gewaltenteilung bei ägyptischen Abgeordneten:

"Asked about their own reading of the triangular relationship, state – government – legislature, there was an overwhelming majority of respondents [i.e. parliamentarians] who said state and government are the same and a third of respondents said parliament was a part of government."⁸⁴

⁸³ Je nach Gremium gehören ihnen u.a. Vertreter der Regierungsbürokratie, von Verbänden und des Parlaments an. Die große Anzahl von existierenden Gremien lässt jedoch nicht den Schluss intensiver Arbeitstätigkeit auf der Basis der bisher durchgeführten und proklamierten Reformmaßnahmen zu. Sie scheinen eher ein Ausdruck des allgegenwärtigen Versuchs zu sein, alle vermeintlich politisch relevanten Personen einzubeziehen. Oft wird dadurch aber Selbstblockade verursacht. So wurde der National Seed Council, an dem auch die ESAS beteiligt ist, durch die personelle Aufblähung mit 65 Mitgliedern arbeitsunfähig. Statt der eigentlichen Aufgabe gerecht zu werden, Politikempfehlungen zu formulieren, war nur noch die Erörterung technischer Fragen möglich. Gespräch mit Chris Weisbecker, 6.1.2002, Kairo; allgemeine Informationen zum National Seed Council siehe Delouche (1999), S. 24 ff.

⁸⁴ El-Mikawy (2000a), S. 26.

Druck auf verantwortliche Politiker oder Verwaltungen bei Reformverzögerungen lehnen ägyptische Parlamentarier dementsprechend ab. Generell wird eine politische Stärkung des Parlaments zur besseren Durchsetzung von ESAS- bzw. allgemein unternehmerischer Interessen als nicht notwendig erachtet. Stattdessen wird die Übereinstimmung mit der Führung des Ministeriums bzw. der Regierung in Fragen der Wirtschaftsliberalisierung betont. Beide – Regierung wie ESAS – sehen sich weitgehend als Verbündete. Seitens der ESAS gebe es kein Interesse an einer Veränderung des politischen Status quo.⁸⁵

Der Erfolg der beschriebenen Methoden ist unterschiedlich. Bezüglich ihrer offiziellen Ziele bewerten ESAS-Mitglieder die Bilanz der eigenen Verbandsarbeit zurückhaltend bis enttäuscht. Die Gremien der staatlichen Agrarbürokratie, in denen die ESAS vertreten ist, brachten bisher nur unverbindliche Empfehlungen statt konkreter Reformfortschritte zustande. Nur die Netzwerkfunktion der ESAS wird als positiv bewertet. Damit steigt die Bedeutung inoffizieller Ziele. Die Beurteilung ihres Verwirklichungsgrades gestaltet sich aber schwierig. So ist zwar der Erfolg beim Einwerben externer Finanzhilfen für den Saatgutsektor (z.B. Entwicklungshilfe) oder den Verband (Beraterverträge u.a.) einschätzbar, aber weniger das Ausmaß individueller Vorteile durch informelle Absprachen und Korruption. Da die Konstellation den Zufluss von Renten aus zwei Richtungen bietet (westliche Geber und Staatsklasse), kann aber von einer hohen Zielverwirklichung ausgegangen werden. Damit wird klar, dass das Entstehen von Unternehmervereinigungen nicht zwangsläufig mehr Markttransparenz zur Folge hat:

"Giving businessmen more power simply enhanced their ability to defend their existing perquisites."⁸⁶

Die Kooptierung der ESAS in diverse Gremien verdeutlicht, dass der Verband zu einem wichtigen Partner der Regierung avanciert ist. Sie ist aber auch ein Zeichen eingeschränkter Autonomie. Seine Hauptaufgabe besteht nicht in kritischer Beobachtung und in der Druckausübung, sondern in der Beratung der Regierung, der Unterstützung derselben beim Organisieren notwendiger Reformmehrheiten und der Einwerbung externer Finanzmittel.

5 Die Umsetzung des TRIPS-Abkommens in Ägypten unter besonderer Berücksichtigung des Saatgutsektors

Ausgehend von bisherigen Erkenntnissen über die ESAS wird im Folgenden untersucht, welchen Einfluss ihre eingeschränkte Autonomie und die Verfolgung inoffizieller Ziele auf ihre Aktivitäten im Rahmen des mehrjährigen Gesetzgebungsprozesses zur Einführung eines Schutzrechtsniveaus für Pflanzenzüchtungen haben. Grundlage dafür ist das TRIPS-Abkommen der WTO. Ägypten ist als WTO-Mitglied verpflichtet, seine nationale Gesetzgebung an dieses Vertragswerk anzupassen.⁸⁷ In diesem bis 1996 zurückreichenden Prozess stehen sich exemplarisch reformorientierte und etatistische Akteure gegenüber.⁸⁸ Statt eines Patent-

⁸⁵ Gespräche mit Farouk Afifi (EGA Seed, 9.1.2002) und Adel Sayed Ahmed (ESAS, 15.1.2002).

⁸⁶ Sadowski, S. 195.

⁸⁷ Ägypten wurde am 30. Juni 1995 Mitglied in der WTO.

⁸⁸ Vgl. Seiler (2000), S. 20 f.

systems entschied sich die ägyptische Regierung für die Entwicklung eines sui generis-Systems.⁸⁹ Im Mittelpunkt der politischen Auseinandersetzung steht dabei der Beitritt zur Internationalen Vereinigung zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (Union internationale pour la protection des obtentions végétales, UPOV). Die UPOV verwaltet die Konvention zum Schutz von Sortenschutzrechten und ist organisatorisch der World Intellectual Property Organization (WIPO) zugeordnet, die seit 1974 eine Spezialorganisation der UNO ist.⁹⁰

Die UNCTAD ermittelte 1996 in einer Studie u.a. für Ägypten folgende durch die TRIPS-Implementierung entstehenden Anpassungskosten: 1 Mio. US\$ für Weiterbildung von Verwaltungsmitarbeitern, 192.000 US\$ zur Unterstützung des Justizsystems, und 598.000 US\$ zur Rekrutierung von Mitarbeitern mit patentrechtlichen Kompetenzen sowie zur Anschaffung technischen Geräts.⁹¹

5.1 Der Schutz geistigen Eigentums in internationalen Abkommen mit Bezug zum Sortenschutz

Saatgut ist das Ergebnis komplexer technologischer Verfahren und Forschungsanstrengungen. Der Handel mit diesem Produkt ruft das Bedürfnis nach umfangreichem Schutz der damit verbundenen Leistungen seitens der Urheber hervor. Mit einer Marktöffnung Ägyptens in diesem Segment sind demnach auch Fragen des Schutzes geistigen Eigentums zu klären.

Der Anerkennung von Rechten zum Schutz immaterieller Leistungen fällt eine wichtige strategische Bedeutung im internationalen Handel zu.⁹² Schutzrechte sichern auf lange Zeit den technischen Vorsprung der Industrieländer und gewährleisten eine Amortisierung der hohen Investitionskosten. Somit besteht eine Interessendivergenz bezüglich der Einrichtung und Durchsetzung hoher Schutzniveaus. Exporteure technologie- und wissensintensiver Produkte haben andere Vorstellungen über Schutzniveaus als Technologieimporteure, zu denen besonders Entwicklungsländer zählen.⁹³ Durch die Erzwingung immer höherer Schutzstandards wird in den Entwicklungsländern ein entwicklungshemmender Prozess in Gang gesetzt.⁹⁴

Bevor die Rolle der ESAS im Gesetzgebungsprozess zum Sortenschutz in Ägypten untersucht wird, werden im Folgenden kurz relevante internationale Vertragswerke vorgestellt. Die unterschiedlichen Abkommen repräsentieren unterschiedliche Positionen zum Grad des Sortenschutzes. Diese verschiedenen Positionen finden sich auch in der Debatte in Ägypten wieder.

⁸⁹ Vgl. El Sayed, S. 11. Als sui generis-Systeme gelten durch einzelne Länder eigenständig oder in Anlehnung an überregionale Vereinbarungen entwickelte Gesetze, die eine Anpassung der geforderten Gesetzgebung an landesspezifische Bedürfnisse ermöglichen. Neben einem rein auf nationalstaatlichen Überlegungen basierenden Gesetz gelten die UPOV-Konventionen (siehe Fußnote 91) von 1978 und 1991 in diesem Zusammenhang als übliche sui generis-Systeme.

⁹⁰ Vgl. Schade, S. 3, 11. Die UPOV-Konvention trat 1968 in Kraft und erfuhr mehrere Überarbeitungen, die wichtigsten in den Jahren 1978 und 1991; im Jahr 2000 hatte die UPOV 46 Mitglieder (vgl. Goebel, S. 88; Seiler (2000), S. 54).

⁹¹ Vgl. Finger/Schuler, S. 51.

⁹² Die UNDP schätzt, dass der Anteil der über Rechte geistigen Eigentums geschützten Waren am internationalen Handel von ehemals 10-20% auf über 60-80% steigen kann (vgl. UNDP, S. 4).

⁹³ Vgl. Seiler (2000), S. 5, 20 f; Goebel, S. 145; Liebig, S. 54 f.

⁹⁴ Vgl. Seiler (2000), S. 20 f.

5.1.1 Das Abkommen zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS)

Zu den Instrumenten der Welthandelsorganisation zählt das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS).⁹⁵ Es dient zur Regelung aller weltweit existierenden Mechanismen zum Schutz geistigen Eigentums und gewerblicher Rechte. Im Unterschied zu anderen Konventionen zielt das TRIPS-Abkommen nicht auf Protektionsabbau, sondern verpflichtet die WTO-Mitgliedsstaaten, in Form von Patentschutz Standards auf hohem Niveau für den Schutz geistigen Eigentums zu implementieren. Dem Abkommen liegt die Annahme zugrunde, dass erst der Schutz von immateriellen Leistungen den weltweiten Handel erleichtere, da diese Leistungen nicht entschädigungslos erwerbbar und leicht zur schnellen Produktimitation verwendbar sind.⁹⁶

TRIPS und Saatgut

Die im Rahmen des TRIPS-Abkommens beschlossenen Vereinbarungen haben großen Einfluss auf Saatgutzüchter, Saatgutfirmen und Bauern. Auf ihrer Grundlage müssen Mitgliedsstaaten den Schutz von Eigentumsrechten neuer Pflanzensorten (Züchterrechte) in ihrer nationalen Gesetzgebung verankern.

Die Brisanz liegt in der durch Patentschutz geschaffenen Möglichkeit, die Nutzung von Pflanzenteilen (kleinere Einheit einer Pflanzensorte) durch Dritte oder deren Weiterentwicklung zu untersagen. Dies hat direkten Einfluss auf traditionelle landwirtschaftliche Praktiken wie die Wiederaussaat des aus Vorjahren stammenden Ernteguts zu Selbstversorgungszwecken. Desweiteren wird die Weiterentwicklung von Zuchtlinien vom Willen des Patentinhabers abhängig.⁹⁷

Für die Saatgutbranche ist vor allem der Art. 27, Abs. 1 und 3 TRIPS von Relevanz. Den Mitgliedsstaaten wird zwar durch Art. 27, Abs. 3 ermöglicht, bestimmte Gegenstände ("Pflanzen und Tiere mit Ausnahme von Mikroorganismen", TRIPS Art. 27, Abs. 3b) grundsätzlich für nicht patentfähig zu erklären. Im selben Artikel wird aber die Ausschlussmöglichkeit für Pflanzen wieder eingeschränkt. Jedes Mitglied muss den "Schutz von Pflanzensorten entweder durch Patente oder durch ein System sui generis oder durch eine Kombination beider" selbst garantieren (Tab. 2).

⁹⁵ Es wurde im April 1994 auf der Ministerkonferenz in Marrakesch (Marokko) verabschiedet. Im Sommer 2000 gehörten dem TRIPS-Abkommen 138 Länder an. Das Abkommen baut auf mehreren Vereinbarungen auf, die in der GATT-Uruguay-Runde (vgl. Duggal, S. 27 ff.) ausgehandelt wurden. Der Text des TRIPS-Abkommens siehe unter: http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/final_e.htm#TRIPS; für einen Überblick zur Entstehung des TRIPS-Übereinkommens, zu den Hintergründen und zur Verhandlungsgeschichte seit dem GATT 1947 vgl. Goebel, S. 137 ff; allgemeiner Staehelin.

⁹⁶ Vgl. Seiler (2000), S. 5.

⁹⁷ Vgl. ebd., S. 16 f. Zudem wirkt die in Industrieländern inzwischen übliche Vergabe eines breit formulierten Patentschutzes erschwerend (vgl. Goebel, S. 71 f.).

5.1.2 Die internationale Konvention zum Schutz von Pflanzzüchtungen (UPOV)

Die Unterzeichner der UPOV-Konvention⁹⁸ verpflichten sich, Sortenschutzrechte für Züchterleistungen festgelegter Pflanzensorten zu gewährleisten. Die Konvention beinhaltet drei Eckpfeiler: das Züchterrecht, das Landwirteprivileg und den Weiterzuchtungs vorbehalt.

Züchterrechte

Mitgliedsstaaten müssen die Züchterrechte bei erfolgreicher Entwicklung neuer Sorten anerkennen. Dieses Züchterrecht ist zu erteilen, wenn die Sorte neu, unterscheidbar, homogen und beständig ist (Distinctness, Uniformity and Stability - DUS). In Abgrenzung zum für TRIPS relevanten Patentschutz⁹⁹ sichert das Sortenschutzrecht nach UPOV dem Züchter einer neuen Sorte das alleinige Recht an der kommerziellen Verwertung des geschützten Materials.

Landwirteprivileg

Da der Geltungsbereich des Sortenschutzrechts sich auf die kommerzielle Verwertung des Saatgutes erstreckt, wirkt es zugunsten der Bauern. Ihnen ist der Anbau auf der Basis einbehaltenen Ernteguts der Vorjahre erlaubt - das sogenannte "farmers' privilege".

Tab. 2: Schutzrechtsniveaus im Vergleich

	Sortenschutz (UPOV 1991)	Patent
Art des Rechts	Exklusivrecht für kommerzielle Verwertung des geschützten Gegenstandes	Exklusivrecht für kommerzielle Verwertung des geschützten Gegenstandes oder Verfahrens
Kriterien für Schutzrechterteilung	Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität, Stabilität der Sorte	Neuheit, Erfindung (nicht offensichtlich), Nützlichkeit, Reproduzierbarkeit
Rechtsinhaber	Pflanzenzüchter	Erfinder
Schutzgegenstand	Pflanzensorte	genetischer Aufbau von Mikroorganismen bis zu Lebensformen
Ausnahmeregelungen	Züchtervorbehalt (Weiterzuchtungs von geschützten Sorten durch Dritte mit Erlaubnis des Originalzüchters); Landwirteprivileg (Erlaubnis zur Einbehaltung von Erntegut zur nicht-kommerziellen Verwendung)	keine
Zeitraum	15-30 Jahre	15-20 Jahre

Quelle: Nach Kuyek.

⁹⁸ Vgl. Fußnote 91

⁹⁹ Goebel, S. 23 f., definiert Patente wie folgt: "Bei Patenten handelt es sich um zeitlich befristete Ausschussrechte, die grundsätzlich für Erfindungen ... auf allen Gebieten der Technik gewährt werden, ... Das mit dem Patent erteilte Recht ist ein negatives Recht, d.h. der Patentinhaber kann Dritte vom Gebrauch der Erfindung ausschließen".

Weiterzuchtungs vorbehalten

Eine weitere Lockerung der Züchterrechte entsteht durch die sogenannte "breeders' exemption" bzw. den Weiterzuchtungs vorbehalten. Auf dessen Grundlage kann eine durch Sortenschutzrecht geschützte Sorte unbeschränkt zur weiteren Züchtung benutzt werden. Eine abgeleitete Sorte kann unabhängig von den Rechten des Züchters der Ausgangssorte vermarktet werden, selbst wenn sie keine wesentlichen Unterscheidungsmerkmale zur Ausgangssorte ("essentially derived variety") besitzt. Weder ist eine Genehmigung des Züchters der Ausgangssorte notwendig, noch fallen Lizenzgebühren an. Der Züchter der neuen Sorte kann für sie ein Sortenschutzrecht beantragen, sofern sie wiederum neu, unterscheidbar, homogen und beständig ist (DUS).¹⁰⁰

Reformdruck durch Biotechnologie

Durch den Einsatz der Biotechnologie kann jedoch der durch die UPOV-Konvention von 1978 gewährleistete Sortenschutz umgangen werden, da eine wirtschaftlich wertvolle Sorte allein durch den Einbau eines neuen Gens als neue Sorte deklarierbar ist. Mit Blick auf diese Problemlage stellt eine neue, 1991 vereinbarte UPOV-Konvention eine Annäherung an das Patentrecht dar, um die Züchterrechte zu stärken.

Einerseits bedürfen festgelegte Handlungen mit dem Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte nun der Zustimmung des Züchters¹⁰¹, um die mit traditionellen Verfahren arbeitenden Züchter gegenüber relativ einfachen Veränderungen einer Sorte durch biogenetische Eingriffe und somit Plagiatzüchtungen zu schützen. Das Züchterrecht wird zudem über das Vermehrungsmaterial hinaus auch auf das Erntegut ausgeweitet. Der Handel mit Erntegut zwischen Landwirten wird verboten, allein der Nachbau im eigenen Betrieb ist gestattet.¹⁰² Somit wurde das "farmers' privilege" weitgehend eingeschränkt.¹⁰³

5.1.3 Die Konvention über biologische Vielfalt (CBD)

Im Unterschied zu den UPOV- und TRIPS-Vereinbarungen ist die Konvention über biologische Vielfalt¹⁰⁴ keine Konvention zum Schutz von Rechten geistigen Eigentums. Sie verfolgt vielmehr die Bewahrung der biologischen Vielfalt, ihre nachhaltige Nutzung und die faire und angemessene Verteilung der Vorteile, die aus der Nutzung der genetischen Ressourcen gezogen werden.¹⁰⁵

¹⁰⁰ Vgl. Goebel, S. 92.

¹⁰¹ U.a. die Erzeugung und Vermehrung, die Aufbereitung für Vermehrungszwecke, der Verkauf oder sonstige Vertrieb, die Aus- und Einfuhr (vgl. Goebel, S. 96).

¹⁰² Allerdings können die Signatarstaaten selbst entscheiden, in welchem Umfang das "farmers' privilege" bestehen bleibt bzw. eingeführt wird (vgl. Staehelin, S. 274). Kein Industrieland hat das "farmers' privilege" gesetzlich verankert.

¹⁰³ Vgl. Shiva, S. 312.

¹⁰⁴ Die CBD steht in Verbindung mit der in Rio verabschiedeten Agenda 21. Letztere ist rechtlich unverbindlich und gilt als Leitlinie eines globalen umweltpolitischen Maßnahmenprogramms.

¹⁰⁵ Vgl. Art. 1 CBD (<http://www.biodiv.org>). Rechte geistigen Eigentums spielten in der CBD eine untergeordnete Rolle. Neben anderen Aspekten war auch dieser Punkt für die Weigerung der USA relevant, die Konvention im Rahmen des Rio-Gipfels 1992 zu unterzeichnen (vgl. Goebel, S. 111).

Als Lösung für den Schutz geistigen Eigentums der Herkunftsländer pflanzengenetischer Ressourcen wählt die CBD bilaterale Zugangs- und Vorteilsausgleichsverträge zwischen Herkunftsländern und Nutzern der Ressourcen. Einen rechtlichen Rahmen bestimmt sie dabei nicht.¹⁰⁶

5.1.4 FAO – International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture (ITPGR)

Innerhalb der FAO bot die Commission on Plant Genetic Resources (CPGR) Raum für die immer heftiger werdenden Diskussionen um die von den Industrieländern geforderte Anerkennung von Züchterrechten und die Frage der Verfügung über das in Genbanken ex-situ¹⁰⁷ eingelagerte Keimplasma der Nutzpflanzen. Die Diskussionsgrundlage bildete das allgemeine Prinzip des gemeinsamen Erbes der Menschheit („common human heritage“), das im Rahmen des „FAO International Undertaking on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture“ 1983 erstmals für pflanzengenetische Ressourcen – rechtlich unverbindlich – formuliert wurde.

Inzwischen wurde das „International Undertaking“ weiterentwickelt und im November 2001 als völkerrechtlich verbindlicher Vertrag (International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture, ITPGR) verabschiedet. In Anlehnung an die CBD schreibt der ITPGR die Sicherung des Zugangs zu pflanzengenetischen Ressourcen fest. Er sieht einen Ausgleich für deren kommerzielle Nutzung vor. Die 116 Unterzeichnerstaaten sind verpflichtet, im Rahmen eines multilateralen Systems gegenseitig den Zugang zu 35 Nahrungs- und 29 Futterpflanzen (80 % des Kalorienbedarfs der Weltbevölkerung) zu gewährleisten. Zudem beinhaltet der Vertrag die Forderung, dass diese Arten nicht mit Patentrechten belegt werden, die den Zugang zu ihnen beschränken könnten. Damit knüpft ITPGR an die sui generis-Lösung des TRIPS-Abkommens (Art. 27, Abs. 1 und 3) an, die für Pflanzensorten die Etablierung von Schutzrechtsebenen unterhalb des Patentrechtes ermöglicht.¹⁰⁸

5.1.5 Zusammenfassung der internationalen Vertragslage

Die vier völkerrechtlichen Verträge verfolgen zwar unterschiedliche Ziele (Stärkung von Züchter- vs. Zugangsrechten), bemühen sich aber um einen Interessenausgleich.

Die CBD will die Interessen der Ursprungsländer biogenetischer Ressourcen bei deren Nutzung angemessen berücksichtigt sehen. Sie legt dazu fest, dass die Ursprungsländer der Ressourcen souveräne Rechte an selbigen haben, schafft aber kein System von Rechten geistigen Eigentums an Bioressourcen.¹⁰⁹

¹⁰⁶ Ebd., S. 136. Zur Undurchführbarkeit des bilateralen Ansatzes der CBD im Agrarsektor vgl. Seiler (2002), S. 58. Siehe auch Goebel, S. 136.

¹⁰⁷ Künstlich entwickeltes Keimplasma, in Abgrenzung zu in-situ (auf dem Feld).

¹⁰⁸ Vgl. Art. 12.3 (d) <ftp://ext-ftp.fao.org/waicent/pub/cgrfa8/iu/ITPGR.pdf>; Seiler (2002); Newsletter Biodiv-Info Nr. 17 (<http://www.gtz.de/agrobiodiv/news/bionr17.htm>).

¹⁰⁹ Vgl. Goebel, S. 253. Seiler (1998) weist aber darauf hin, dass die Vertragsparteien zur Anerkennung von Schutzrechten verpflichtet sind, die über die TRIPS-Anforderungen hinausgehen können.

Demgegenüber verpflichten das TRIPS-Übereinkommen und die UPOV-Konvention ihre Unterzeichnerstaaten zur Einführung eines solchen Schutzrechtensystems (Tab. 2). Konfliktlinien – insbesondere zwischen TRIPS und CBD – entstehen eher durch die Tatsache, dass die Abkommen zur Regelungssphäre des jeweiligen anderen Textes oft (bewusst) keine Aussagen treffen. Diese Situation bietet genug Raum für konfliktreiche Diskussionen im Rahmen der Bemühungen um eine Harmonisierung der verschiedenen Vereinbarungen.¹¹⁰

Der ITPGR nimmt die Forderung der CBD nach möglichst freiem Zugang zu Keimplasma auf und schafft ein multilaterales System, um den Zugang zu einem Großteil relevanter Nahrungs- und Futtermittelpflanzen zu gewährleisten. Zusätzlich fordert er, dass der Zugang zu Arten nicht durch Patentrechte behindert werden darf und bestätigt damit die sui-generis-Regelung von TRIPS für Pflanzensorten.

5.2 Der ägyptische Weg - UPOV als sui generis-System

5.2.1 Vorlagen zur gesetzlichen Regelung von Sortenschutz

Aufgrund der staatlichen Monopolstellung in Ägypten für die Saatgutzüchtung und –produktion äußerte sich das Saatgutgesetz Nr. 53 aus dem Jahr 1966 in keiner Weise zum Sortenschutz. Erste Reformbemühungen stellten deshalb dieses Gesetz in den Mittelpunkt. Es wurden drei Änderungsartikel erarbeitet, die sich mit Züchterrechten befassten. Bis heute wurden sie jedoch nicht im Parlament bearbeitet.

Im Oktober 1999 legte das Landwirtschaftsministerium einen Verordnungsentwurf für Sortenschutzrechte vor, der von der UPOV für übereinstimmend mit ihren 1991er Richtlinien befunden wurde.¹¹¹ Die Verordnung kann aber erst mit der Verabschiedung des grundlegenden IPR-Gesetzes in Kraft treten. Dessen im Parlament derzeit diskutierter Entwurf umfasst ca. 200 Artikel und ist in vier Kapitel gegliedert. Regelungen zum Sortenschutz sind im vierten Kapitel (Book 4) zu finden, das in der Zuständigkeit des Landwirtschaftsministeriums liegt.¹¹²

5.2.2 Änderungsvorschläge der ESAS

Die momentane Fassung des Book 4 (Version vom Oktober 2001) enthält 18 Artikel (Art. 188-205).¹¹³ Die ESAS (und USAID) erachten ihn jedoch für nicht ausreichend und äußern

¹¹⁰ Dazu weiterführend Liebig, S. 57 ff. Shiva, S. 313, spricht von sich widersprechenden Abkommen.

¹¹¹ Vgl. Fax von Barry Greengrass (damaliger Vize-Generalsekretär der UPOV) an die CASC, 19.11.1999 [im Besitz d. Verf.]; Kent.

¹¹² Das erste beschäftigt sich mit Patenten, gewerblichen Mustern und Modellen, dem Layout-Design integrierter Schaltkreise und Handelsgeheimnissen (Ministry for Scientific Research, Ministry of Health). Das zweite Kapitel macht Aussagen zu Marken, geographischen Angaben und Industriedesign (Ministry of Internal Trade and Supply). Im dritten Abschnitt werden Rechte geistigen Eigentums und verwandte Schutzrechte thematisiert (Ministry of Culture and Communications, Ministry of Information Technology). Vgl. Wahish (2001).

¹¹³ Sie enthält folgende für hiesigen Kontext relevante Aussagen: Als Aufsichtsbehörde wird ein Amt für Sortenschutz geschaffen, das diesbezügliche Anträge bearbeitet und über sie entscheidet. Auf der Grundlage einer spezifischen Verordnung werden die Schutzrechte erteilt (Art. 189, 200). Um den Schutz zu genießen, muss die Sorte neu, unterscheidbar, homogen und beständig sein sowie eine eigene Sortenbezeichnung haben (Art. 191). Der Inhaber des Züchterrechtszertifikats hat das Recht, die geschützte Sorte kommerziell zu

die Befürchtung, ein in der jetzigen Fassung verabschiedetes Gesetz würde nicht internationalen Schutzrechtsstandards genügen und somit nicht von der UPOV anerkannt werden. Dabei werden folgende Änderungen¹¹⁴ gefordert:

- Die Züchterrechte sollen auf Ableitungen geschützter Sorten erweitert werden (Art. 193).
- Der Landwirtschaftsminister soll befugt werden, im Falle des Imports illegal erworbenen Saatguts oder Keimmaterials geeignete Maßnahmen gegen einen weiteren Vertrieb zu ergreifen (Art. 194).
- Die geplante Bedingung, für eine Schutzrechtserteilung Nachweise über die vorherige Zustimmung zur Verwendung des in der neuen Sorte enthaltenen Materials erbringen zu müssen, soll aufgegeben werden (Art. 199).

Mit diesen Forderungen bemüht sich die ESAS um eine Stärkung der Züchterrechte gemäß der UPOV-Konvention von 1991. Hintergrund dieser Position ist die durch die Biotechnologie geschaffene Möglichkeit, durch die Einarbeitung eines Gens in die genetische Struktur einer geschützten Sorte im Vergleich zur konventionellen Züchtung relativ einfach eine neue (abgeleitete) Sorte zu schaffen. Nach der Vorstellung der ESAS soll sich der Sortenschutz über die Originalsorte hinaus auch auf mögliche abgeleitete Sorten („essentially derived varieties“) erstrecken.

In der Tat spiegelt sich in dem Entwurf der Versuch wider, Züchterrechte zu beschränken, falls z.B. negative Einflüsse auf die Umwelt, die Biodiversität in Ägypten, den landeseigenen Agrarsektor oder auf das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen festzustellen sind (Art. 198). Züchter wären verpflichtet, bei der Entwicklung neuer Sorten verwendetes genetisches Material offenzulegen. Das Landwirtschaftsministerium soll ein Register zur Dokumentierung pflanzengenetischer Ressourcen Ägyptens schaffen (Art. 199). Zudem würden Züchter kein Schutzrecht auf eine von Dritten getätigte Ableitung ihrer Ursprungsorte erhalten. Somit wäre das Züchten von Plagiaten gesetzlich nicht mit Sanktionen belegt.

5.2.3 Akteursinteressen

Die Untersuchung der Ursachen für die Ausrichtung des Gesetzentwurfs ist kompliziert. Die durchaus logische Integration der rechtlichen Regelung des Sortenschutzes in das umfangreiche IPR-Gesetz erweiterte jedoch den Kreis der in den Konsultationsprozess einzubeziehenden Akteure. USAID konstatiert insbesondere in Anspielung auf das den gesamten Prozess koordinierende Justizministerium:

"This integration ... has allowed people who do not understand PVP or are pursuing a different agenda to influence the content of the law, sometimes in a detrimental fashion."¹¹⁵

Die Interessen der einzelnen Akteure sind schwer zu identifizieren. Innerhalb des Staatsapparates agierten reformorientierte und etatistische Bürokratiesegmente gegeneinander und be-

verwerten. Dritte Parteien sind ohne Zustimmung des Züchters nicht berechtigt, Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte zu produzieren, zu vermehren, feilzuhalten, zu verkaufen, zu vermarkten, zu importieren oder zu exportieren (Art. 193). Vgl. Nachwort.

¹¹⁴ Vgl. Kent; Änderungsanträge im Anhang.

¹¹⁵ Kent, S. 3.

hinderten auf diese Weise bisher eine zügige Reformumsetzung. Auf den ersten Blick sind zwei Positionen unter den beteiligten Akteuren sichtbar:

Auf der einen Seite sind das Justizministerium, aber auch einige Mitarbeiter des Landwirtschaftsministeriums zu finden. Sie befürworten eine Hervorhebung des Schutzes der Biodiversität und möchten nur begrenzte Züchterrechte etablieren.

Die ESAS, die Leitung des Landwirtschaftsministeriums und Verwaltungsmitarbeiter mit Nebenjobs in der privaten Saatgutindustrie unterstützen hingegen einen Beitritt zur UPOV-Konvention von 1991.¹¹⁶ In der Gewährung breiter Züchterrechte (jedoch keines Patentsystems) sehen sie ein klares Signal für einen verbesserten Zugang ausländischen Saatguts zum ägyptischen Markt. Neben dieser offiziellen Rhetorik spielen auch hier wieder persönliche Interessen aufgrund privatwirtschaftlicher Anbindung eine große Rolle. Die UPOV-Konvention 1991 würde vor allem den Schutz eigener Sorten stärken.¹¹⁷

Aber weshalb fordert die ESAS Änderungen des Gesetzentwurfs, die bei näherer Betrachtung auch für einen Großteil privater Saatgutfirmen ernsthafte Probleme schaffen (Erhöhung der Transaktionskosten, Marktverdrängung)? Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst eine differenzierte Interessenanalyse privater Saatgutfirmen notwendig, um im zweiten Schritt Aussagen über die Rolle von ESAS im Gesetzgebungsprozess zu treffen.

Technologie als Einflussfaktor für Schutzrechtsinteressen von Saatgutunternehmen

Seiler betont die Bedeutung von Technologie für das Überleben von Firmen bei hohem Schutzrechtsniveau, wie sie z.B. Patentsysteme und UPOV 91 bieten:

"Der Technikeinsatz ... wird zur Voraussetzung für die Erlangung absoluter Verfügungs- und Ausschließlichkeitsrechte an den entwickelten pflanzenbiologischen Innovationen."¹¹⁸

¹¹⁶ Die Einbeziehung des Arbeitsumfelds der Akteure innerhalb des MALR in die Interessenanalyse ist zwar naheliegend, aber hilft im vorliegenden Fall oft nicht weiter. So unterstützt Saad Nassar, Direktor des ARC, die offizielle Position des Ministeriums, die eine Verschlechterung der Wettbewerbsposition des ARC zur Folge hätte. Weitreichende Züchterrechte bedrohen die inoffiziell als unlauter bezeichneten Methoden des ARC. Als Züchtungsbehörde mit teilweiser Monopolposition ist sie Vorwürfen ausgesetzt, für 'Sortenklaue' verantwortlich zu sein, deren Ableitungen auf geringfügigen Veränderungen basieren und anschließend im eigenen Ministerium als neue Sorte registriert würden. Dem Umgehen von Lizenzzahlungen an die Entwickler der Ursprungsorte ist so freier Lauf gegeben. Insofern hat gerade das ARC kein Interesse an einem Sortenschutzgesetz den Vorstellungen der ESAS. Im Gegensatz dazu wächst der Einflussbereich der CASC enorm, da ihr die zukünftige Aufsichtsbehörde zugeordnet sein wird. Der maßgeblich für eine Stärkung der Biodiversitätsposition agierende Mohamed El-Hawary war in leitender Funktion in der CASC, wurde allerdings deshalb bald versetzt. Parallel zum Gesetzentwurf des MALR entwickelte auch das Justizministerium in Zusammenarbeit mit El-Hawary einen Vorschlag. Statt den ersten – zudem von der UPOV als mit ihren Grundsätzen übereinstimmend befundenen – offiziellen Entwurf des MALR zu verwenden, verteilte das Justizministerium das eigene Papier in relevanten Gremien. Folge waren Irritationen seitens der UPOV und Auseinandersetzungen im Shurarat, der letztlich eine Parlamentsvorlage auf der Basis des Entwurfs des Justizministeriums erarbeitete. Die Änderungsvorschläge der ESAS beziehen sich auf den anschließend im Bildungs- (Vorsitzender Hossam Badrawi, Privatunternehmer im medizinischen Bereich) und Agrarausschuss (Vorsitzender Abu Baker El-Basil) weiterentwickelten Entwurf.

¹¹⁷ Aber auch der Import ist lukrativ. Wie schon an anderer Stelle erwähnt, wird er im Fall von Kartoffelsaatgut zu 100 % durch den Privatsektor abgewickelt. Die Firma Daltex des ESAS-Präsidenten El-Naggar ist in diesem Bereich stark engagiert.

¹¹⁸ Seiler (1998), S. 40.

Private Saatgutfirmen können unter diesem Gesichtspunkt wie folgt eingeteilt werden:¹¹⁹

- Saatgutunternehmen U1: kaufen von Dritten Saatgut und vermarkten es durch eigene Vertriebswege (ca. 60);
- Saatgutunternehmen U2: haben eigenes Saatgutvermehrungsanlage, vermarkten selbstproduziertes Saatgut durch eigene und/oder CASP-Vertriebswege (ca. 25);
- Saatgutunternehmen U3: haben eigenes Züchtungsprogramm auf der Basis konventioneller Kreuzungsverfahren, eigene Produktionsanlage und vermarkten Saatgut durch eigene und/oder CASP-Vertriebswege (ca. 10);
- Saatgutunternehmen U4: haben eigenes Züchtungsprogramm auf der Basis gentechnologischer Verfahren, eigene Produktionsanlage und vermarkten Saatgut durch eigene und/oder CASP-Vertriebswege (ca. 5).

Innerhalb der ägyptischen Saatgutbranche ist demnach der Großteil der Firmen nur im Bereich der Saatgutvermehrung und des -handels tätig (U1, U2). Sie haben großes Interesse, die durch die Marktöffnung neu erwerbbaaren Sorten zu handeln. Die Mehrheit der über Züchtungsprogramme verfügenden Firmen (U3, U4) entwickelt ihre Sorten auf der Basis traditioneller Verfahren (z.B. EGA Seed, Nile Company, Nile Storage Co., Delta Seeds Co.). Nur die zur Kategorie U4 gehörenden Firmen führen gentechnologische Verfahren durch (z.B. Misr Hytech Seeds, Misr Pioneer, Fine Seeds International).¹²⁰

In Tabelle 4 sind die unterschiedlichen Interessen von Unternehmen der obigen Kategorien hinsichtlich des Schutzrechtsniveaus aufgegliedert. Beide über Züchtungsprogramme verfügenden Unternehmenskategorien (U3 & U4) profitieren demnach von einem zukünftigen – von der ESAS geforderten – Schutzrechtsniveau gemäß UPOV 91.¹²¹ Aufgrund des Entwicklungsstandes der Saatgutzüchtung in Ägypten unterstützen U3 und U4 trotz unterschiedlicher Technologieausstattung die Einführung dieser Richtlinien, da auf deren Grundlage der Schutz der eigenen Leistungen weitestgehend gewährleistet ist. Unter den Unternehmen der Kategorien U3 und U4 besteht zudem ein großes Interesse an Kooperation mit internationalen Saatgutproduzenten, um Zugang zu deren gentechnischen Innovationen zu erhalten. Es wird hier verstärkt zu internationalen Kooperationen kommen bzw. bestehende werden ausgebaut. Inländische Firmen mit biotechnologischem Know-how (U4) haben aufgrund ihres Technologieniveaus gegenwärtig einen Wettbewerbsvorteil. Jedoch verhindert die Einschränkung der „breeders’ exemption“ in der UPOV-Konvention 1991 einen Missbrauch dieses Vorsprungs für schnelle Plagiatzüchtungen auf der Basis von Innovationen der Mitkonkurrenten. Somit sind Firmen der Gruppe U3 gegenüber denen von U4 abgesichert.

¹¹⁹ Vgl. Abb. 1.

¹²⁰ Gespräch mit Mohamed Gomaa, 22.1.2002, Kairo.

¹²¹ Da sich der gegenwärtige Entwurf des Book 4 unter der Annahme der Einfügung der von ESAS geforderten Änderungen eng an die Regeln der UPOV-Konvention von 1991 anlehnt, wird in der Tabelle 4 UPOV 91 als Bezeichnung des geplanten Sortenschutzrechtsniveaus in Ägypten verwendet.

Tab. 3: Akteursinteressen bei unterschiedlichen Schutzrechtsniveaus (SRN)

	Status quo	PVP (UPOV 91)	Patent	Schlussfolgerung
U1	Idealzustand	Zustimmung des Schutzrechtsinhabers notwendig, Lizenzzahlungen		<i>für U1 bedeutet jegliche SRN-Erhöhung eine Verschlechterung der Position, da für das Firmengeschäft Zustimmung der Schutzrechtsinhaber notwendig ist und Lizenzen zu bezahlen sind. Davon unabhängig sind sie einem härteren Wettbewerb ausgesetzt sind, weil U3 & U4 eigene Marketing- und Vertriebsstrukturen aufbauen</i>
U2	Idealzustand	Zustimmung des Schutzrechtsinhabers notwendig, Lizenzzahlungen		<i>U2 hat kein Interesse an einer Erhöhung des Schutzrechtsniveaus, da sich der Zugang zu Vorprodukten durch höhere Transaktionskosten verteuert und somit Wettbewerbsnachteile gegenüber U3 und U4 entstehen; um Transaktionskosten zu minimieren, wird Kooperation mit Lieferanten bis hin zur Fusion angestrebt, um der Marktverdrängung zu entgehen</i>
U3	bei Unabhängigkeit von Vorlieferanten (eigene Züchtungen) SRN irrelevant, ansonsten:			<i>U3 hat Interesse an Schutzrechtsniveau gemäß UPOV 91, da Schutz eigener Innovationen insbesondere gegenüber U4 angemessen gewährleistet ist (Schutz auf Ableitungen ausgeweitet), aber auch Zugang zu Innovationen Dritter zum Zwecke der eigenen Weiterentwicklung möglich ist; Souveränität gegenüber anderen Marktteilnehmern am größten, Folgen des technologischen Rückstands gegenüber U4 müssen sortenspezifisch untersucht werden</i>
	kaum Zugang zu internationalen Innovationen und kein Schutz eigener Züchtungen	Idealzustand; Einschränkung der breeders' exemption aus Sicht des Züchters positiv; Lizenzzahlungen Dritter neue Einnahmequelle; aber technologischer Rückstand gegenüber U4	Sortenzugang erschwert	
U4	bei Unabhängigkeit von Vorlieferanten (eigene Züchtungen) SRN irrelevant, ansonsten:			<i>U4 hat nach einer Phase der Geschäftskonsolidierung, in der UPOV 91 den Erwerb wichtiger Züchtungsgrundlagen erleichtert, Interesse an SRN-Erhöhung hin zu Patentregelungen, da Schutz eigener Innovationen umfassend gewährleistet ist und Lizenzvergabe Einnahmequelle bietet</i>
	eigene Leistungen ungenügend geschützt	zur Etablierung des Geschäftes zunächst Interesse an UPOV 91; bei wirtschaftlichem Erfolg Erhöhung des SRN gewünscht; Verwendung Sorten Dritter (insbesondere zur essentiellen Ableitung) führt durch breeders' exemption tendenziell zu Kooperationen mit Vorlieferanten	Idealzustand bei etabliertem Geschäft, da uneingeschränkte Rechte, bei Abhängigkeit von Vorimporten Tendenz zu Kooperationen	
B1	uneingeschränkte Freiheit, aber Qualitätsmängel bei Vorprodukten, begrenzter Zugang zu ausländischem Saatgut	Einschränkung der Freiheit, aber farmers' privilege	totale Abhängigkeit von Produzenten, neues Saatgut evtl. nicht finanzierbar, durch Technologiedefizit droht Marginalisierung	<i>B1 hat Interesse an Zugang zu qualitativ hochwertigem Saatgut; zwar bietet Erhöhung des SRN besseres Sortenangebot, geht jedoch mit Verlust an Souveränität gegenüber Zulieferern einher; selbst wenn neue Saatgutsorten erschwinglich sind, stehen B1 unter starkem Wettbewerbsdruck gegenüber B2 aufgrund deren höherer Produktivität</i>
B2	uneingeschränkte Freiheit, aber Qualitätsmängel bei Vorprodukten, begrenzter Zugang zu ausländischem Saatgut	Einschränkung der Freiheit, aber farmers' privilege	totale Abhängigkeit von Produzenten, durch höheren Stand der Technologie Produktivitätssteigerung aufgrund des Einsatzes ertragsfähigerer Sorten zu erwarten	<i>B2 hat Interesse an Zugang zu qualitativ hochwertigem Saatgut, die bessere Ausstattung mit Technologie und größere Flächen können bei Verwendung ertragreicherer Sorten zur Produktivitätssteigerung führen, bei der das Aufbewahren von Erntegut bedeutungslos wird und insofern Schutzrechtserhöhung kein Hindernis darstellt</i>

PVP (UPOV 91) im Sinne der von ESAS unterstützten Änderungsvorschläge; U1-U4 beziehen sich auf Kategorisierung S. 31. B1 sind ägyptische Klein-, B2 Großbauern.

Eigener Entwurf.

Die generelle Erhöhung des Schutzrechtsniveaus wird vor allem auf Firmen der Gruppen U1 und U2 negative Auswirkungen haben. Nach Vorstellung des vorliegenden Entwurfes, aber auch mit den Änderungen von ESAS, können diese Firmen nur mit Zustimmung der Rechteinhaber geschütztes Saatgut vermehren, verkaufen, importieren oder exportieren. Die Transaktionskosten werden durch Lizenzzahlungen steigen. Aber auch unabhängig von der Schaffung eines Sortenschutzes wird es zu Konzentrationsprozessen auf dem ägyptischen Saatgutmarkt kommen. Saatguthändler sind einem stärkeren Wettbewerb gegenüber saatgutproduzierenden Firmen ausgesetzt, die eigene Vertriebsstrukturen aufbauen bzw. erweitern. Entweder gehen sie Kooperationen ein oder werden vom Markt verdrängt.

5.2.4 Interessen und Autonomie der ESAS

Diese Interessenanalyse der in Ägypten existierenden privaten Saatgutfirmen verdeutlicht in Bezug auf die von der ESAS vertretene Position zum gegenwärtigen Gesetzentwurf, dass der Unternehmerverband im Fall der TRIPS-Implementierung vor allem die Interessen der über Züchtungsprogramme verfügenden Firmen vertritt. Diese Unternehmen stellen aber nur ca. 15% der gesamten Branche dar.

Nur wenige Akteure verstehen die Komplexität der geplanten Gesetzesimplementierung. Die Mehrheit der Saatgutfirmen ist nur unzureichend über die Auswirkungen des zukünftigen Gesetzes informiert. In Publikationen oder auf Verbandstreffen heben ESAS-Mitarbeiter den Wert des Zugangs zu neuen Sorten hervor, aber thematisieren nicht die wahrscheinlichen Kostensteigerungen für Saatgutunternehmer, die auf Vorlieferanten angewiesen sind. Neben einer abwartenden Haltung herrscht unter den Saatguthändlern auch Zweifel, ob das Sortenschutzgesetz von der Verwaltung überhaupt effektiv durchgesetzt werden kann.¹²² Wie in der Einleitung ausgeführt, garantieren in Ägypten weniger die höhere Wettbewerbsfähigkeit durch Einsatz neuester Technologien das Überleben eines Unternehmens, sondern eher informelle Vereinbarungen innerhalb des Patronage- und Klientensystems. Unter diesem Aspekt werden auch in der Presse Zweifel laut, dass ein Verbot des Diebstahls geistigen Eigentums ausreicht. Wichtiger sei eine erfolgreiche Gesetzesvollstreckung.¹²³

Auch in diesem Gesetzgebungsprozess ist die ESAS von anderen Akteuren stark beeinflusst und somit in ihrer Autonomie eingeschränkt. Statt als eine „Pressure group“ die Behinderungen während des seit mehr als vier Jahren andauernden Gesetzgebungsverfahrens öffentlich zu kritisieren, ist die ESAS auf die Kooperation mit dem Landwirtschaftsministerium angewiesen, um die Ablehnung seitens politischer Entscheidungsträger in Verwaltung und im Parlament abzubauen und notwendige Mehrheiten zu schaffen. Dabei hatte die ESAS im Rahmen von mehr als fünf Anhörungen im Agrarausschuss des Parlaments die Aufgabe, dortige Informationsdefizite zu reduzieren.

Eine stärkere Einflussnahme wurde von USAID/APRP ausgeübt, die großes Interesse an einem PVP-Gesetz gemäß UPOV 1991 hat, um bessere Absatzbedingungen für Saatgutprodukte US-amerikanischer Firmen zu schaffen. In den Sortenschutz thematisierenden Publikationen der ESAS wirbt der zuständige USAID-Mitarbeiter regelmäßig für eine derartige Ausrichtung des Gesetzes. Um nicht den Eindruck direkter Beeinflussbarkeit der relevanten ägypt-

¹²² Gespräch mit Mohammed Elkorma, 21.1.2002, Kairo.

¹²³ Vgl. Wahish (2001).

tischen Akteure durch USAID-Interessen aufkommen zu lassen, übernahm die ESAS teilweise das Lobbying für das APRP (inkl. Beraterverträge).

Das APRP und die GTZ unterstützten maßgeblich die enge Zusammenarbeit zwischen dem Landwirtschaftsministerium und der UPOV in Genf. Insbesondere das APRP widmet sich inzwischen der Qualifizierung von Mitarbeitern, die in der Aufsichtsbehörde zur Überwachung des zukünftigen Sortenschutzgesetzes arbeiten.¹²⁴

6 Schlussfolgerungen

Anhand eines Fallbeispiels wurde die politische Rolle von Unternehmerverbänden im Prozess wirtschaftlicher Liberalisierung in Rentierstaaten untersucht. Die Frage war, ob Unternehmerverbände in Ägypten einen Ansatz für eine sich gegenüber der Staatsklasse emanzipierende Zivilgesellschaft und die Überwindung von Rentierstrukturen darstellen. Die Studie kommt zu folgendem Ergebnis:

- Im Prozess der ägyptischen Wirtschaftsliberalisierung ist keine Überwindung von Rentenstrukturen zu erkennen, sondern deren Verstärkung.
- Die Staatsklasse kann ihre Machtstellung durch Aufwertung der Privatwirtschaft weitgehend aufrechterhalten und behält das Entscheidungsmonopol über politische Maßnahmen. Der Privatsektor trägt zur Stabilisierung der Regimemacht bei.
- Im Vordergrund der Aktivitäten von Unternehmerverbänden steht individuelles rent-seeking statt kollektiver Interessenvertretung.

Letzteres Ergebnis konnte anhand des Agierens der ESAS beim Gesetzgebungsprozess zum Sortenschutz verdeutlicht werden:

- Die von der ESAS vertretene Position spiegelt das Interesse weniger, aber einflussreicher Akteure innerhalb privatwirtschaftlicher Klientelstrukturen wider.
- Die Interessenkongruenz zwischen der ESAS und dem APRP bietet die Möglichkeit finanzieller Zuflüsse.
- Das zwischen Privatsektor und reformorientierten Teilen des MALR bestehende Interessengeflecht dient der gegenseitigen Unterstützung. Das MALR legt einen (allerdings vom Justizministerium nachträglich torpedierten) UPOV-91-konformen Gesetzentwurf vor. Einzelne Ministeriumsmitarbeiter erhalten zur Absicherung des „Reformkurses“ Beraterfunktionen in Privatfirmen.

Unter ESAS-Vertretern und westlichen Experten herrschen jedoch Zweifel, ob die von der ESAS unterstützten Änderungsanträge zum 'Book 4' Erfolg haben werden.¹²⁵ Verbesserter Zugang zu Entscheidungsträgern schließt nicht stärkeren Einfluss auf selbige ein. Die endgültige Entscheidung über politische Maßnahmen hängt vom Ausgang interner Konflikte der Staatsklasse ab, den die ESAS nur indirekt beeinflussen kann.

Folgende Ursachen sind für das Scheitern der von westlichen Finanz- und Entwicklungsorganisationen unterstützten Entwicklungsstrategien ausschlaggebend:

¹²⁴ Vgl. El Sayed, S. 12.

¹²⁵ Vgl. Nachwort.

1. Die bisherigen Wirtschaftsreformen tragen nicht zur Entwicklung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums bei, da der erwirtschaftete Gewinn nicht in Form von zielgerichteten Investitionen zur Beseitigung des wirtschaftlichen Rückstands eingesetzt wird. Durch die Verschlechterung der sozialen Situation wächst die Rentenabhängigkeit marginalisierter Gruppen (z.B. Kleinbauern). Diese interne Rentenabhängigkeit erhöht wiederum den Bedarf an externen Finanzzuflüssen. Statt umfassende Wirtschaftsreformen vorzunehmen, wirbt die Regierung vermehrt internationale Finanzhilfe ein, um die sie legitimierende Befriedigung gesellschaftlicher Forderungen und somit den Fortbestand der eigenen Macht zu gewährleisten. Das Bedrohungspotential islamistischer Gruppen sichert einen relativ kontinuierlichen Zufluss externer Renten, da dem Westen die politische Kontinuität des gegenwärtigen Systems aufgrund von dessen moderater Rolle gegenüber Israel wichtig ist. Die Finanzmittel verfehlen aber aufgrund ihrer systemstabilisierenden Funktion die erfolgreiche Verwirklichung ihres offiziellen Ziels, durch wirtschaftliche Liberalisierung einen entwicklungsfördernden Wachstumsprozess zu initiieren.

2. Ägypten entwickelt sich zu einem Neo-Rentierstaat, den ein Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit zwischen Staat und Privatwirtschaft prägt. Letztere fordert einerseits inländische Deregulierung, aber auch staatliche Unterstützung und Schutzmaßnahmen gegen internationale Konkurrenz. Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Probleme und dem gleichzeitigen Ansteigen von Forderungen finanziell zu alimentierender Gruppen ist die Regierung vom Erfolg der Privatwirtschaft abhängig. Zudem wird die Vergabe dringend benötigter Finanzmittel von den internationalen Gebern mit der Forderung nach stärkerer Einbeziehung des Privatsektors in die Ressourcenverteilung verbunden. Somit erweitert die Regierung den gesetzlichen Spielraum für privatwirtschaftliche Aktivitäten. Als Gegenleistung erwartet sie die Tolerierung autoritärer Maßnahmen zur eigenen Machtsicherung, die in politische Deliberalisierung münden. Jedoch resultiert aus der wirtschaftlichen Aufwertung nur eine begrenzte politische Stärkung privatwirtschaftlicher Interessengruppen. Dies führt jedoch aufgrund der zwar allgemein kritischen, aber loyalen Einstellung von Unternehmern gegenüber der Regierung nicht zur Unterstützung einer demokratischen Reform politischer Institutionen.

3. Vielmehr ist die Etablierung von Unternehmerverbänden eine Strategie, das privatwirtschaftliche Machtdefizit mittels Aktivitäten auf der informellen Ebene zu reduzieren. Sie bietet die Schaffung einer persönlichen Machtbasis durch Rentenakquise, Prestigegewinn und Erweiterung der sozialen Beziehungen zu anderen Unternehmern sowie zur Staatsbürokratie. Der verbesserte Zugang zu Entscheidungsträgern der Ministerien und der Regierung garantiert aber keinen stärkeren Einfluss auf selbige. Die Staatsklasse kooptiert privatwirtschaftliche Akteure (durch Parlamentssitze, Mitgliedschaft in diversen Kommissionen), um deren Autonomie zu verhindern. Durch die Abhängigkeit von der Regierung agieren die Verbände nicht als „Pressure Group“. Statt Druck und Konflikt suchen sie Konsens und Konsultationen zur Umsetzung ihrer individuellen wirtschaftlichen Interessen. Sie fungieren gegenüber der Regierung eher als Berater und unterstützen durch handelspolitische Forderungen gegenüber internationalen Gebern die Rentenakquise der Regierung.

Deutlich wird: Die Anfang der 1990er Jahre bestehenden Hoffnungen auf eine tiefgreifende Reform wurden enttäuscht und durch die zunehmende politische Deliberalisierung konterkariert. Renten sind weiterhin vorherrschende Einnahmequelle der ägyptischen Staatsklasse. Durch die wirtschaftspolitische Neuorientierung der Regierung erhielt die Privatwirtschaft auf verschiedenen Ebenen (z.B. Parlament, Unternehmerverbände, Kommissionen) Zugang zu

diesen Ressourcen. Der durch weitreichende Korruption statt entwicklungsfördernde Verwendung geprägte Umgang mit diesen Renten ist aber nicht geeignet, eine autonome Zivilgesellschaft in Ägypten zu stärken. Die vorliegende Studie führte am Beispiel eines Unternehmerverbandes vor, dass „zivilgesellschaftliche“ Organisationen vom Staat allein zum Zweck der Rentenakquise toleriert und instrumentalisiert werden. Es entsteht eine vom Westen finanzierte „Zivilgesellschaftsindustrie“.¹²⁶

Die Reformen im Saatgutsektor betonen die Bedeutung von Deregulierung und Bekämpfung von Ineffizienz staatlichen Handelns als Voraussetzung für Produktivitätssteigerungen. Die Einführung von Marktmechanismen trägt aber statt zur Beseitigung von Renten zu deren Umverteilung an Einzelpersonen bei.

Deshalb ist eine Voraussetzung für erfolgreiche Entwicklungspolitik seitens der Industrieländer, die Funktionsfähigkeit von Marktmechanismen zu erhöhen. Im Fall des ägyptischen Saatgutsektors, aber für das ganze Land charakteristisch, führt das Beziehungsgeflecht zwischen Staat und Privatwirtschaft zu erheblicher Markttransparenz. Anstelle von Wettbewerbsfähigkeit entscheiden individuelle rent-seeking-Fähigkeiten über den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens. Zudem beeinträchtigt das Technologiedefizit die Marktzutrittschancen vieler Wirtschaftsakteure.

Die Verbreitung von Biotechnologie im Agrarbereich birgt das Risiko steigender Einkommens- und Wohlstandsgefälle, sofern Ägypten keine politischen Maßnahmen einleitet, um

1. die breite Anwendung von Biotechnologie für die Saatgutherstellung zu fördern, statt sie nur wenigen „markt“beherrschenden Firmen zu überlassen; und
2. den Kleinbauern den Zugang zu diesen produktiven Ausgangsstoffen zu fairen Konditionen zu gewährleisten.

Entwicklungspolitik muss dabei folgende Aspekte beachten:

Kooperation mit lokalen NGOs

Entwicklungshilfeagenturen sind in ihren Zielländern auf die Kooperation mit lokalen Organisationen angewiesen. Letztere bieten leichteren Zugang zu Informationen und relevanten Akteuren im jeweiligen Umfeld. Um nicht eine strukturelle Abhängigkeit der NGO von westlichen Gebern zu fördern, muss die Kooperation weniger auf Finanztransfers als auf Training und Beratung der lokalen Kräfte Wert legen. Zudem sollte man mit NGOs kooperieren, die eng mit ihren Zielgruppen zusammenarbeiten, anstatt sich von ihnen abzugrenzen.

Technologietransfer

Das TRIPS-Abkommen verpflichtet Industrieländer, den Technologietransfer in die Entwicklungsländer zu fördern (Art. 7, 8.2, 66.2, 67 sowie Präambel). Bislang liegen aber kaum konkrete Vorschläge dazu vor. Ansatzpunkte für staatliches Handeln können sein:

- Steuerliche Erleichterungen für den Export wichtiger Technologien in Entwicklungsländer;
- Unterstützung von Technologieforschung für und in Entwicklungsländern;
- Unterstützung bei der Etablierung von Test-, Kontroll- und Zertifizierungsverfahren, die

¹²⁶ Vgl. Pawelka (2000), S. 405.

die Übernahme neuer Technologien und die Erfüllung juristischer Verpflichtungen erleichtern;

- Unterstützung lokaler Akteure in der Nutzung von Schutzrechten für ihre Produkte.

Die Studie hat gezeigt, dass die Verwendung der Renten einer breite Bevölkerungsschichten erfassenden wirtschaftlichen Entwicklung entgegensteht. Die Hoffnung, eine stärkere Einbeziehung des Privatssektors könne diese Blockade aufbrechen, wird sich nicht erfüllen, solange rent-seeking sein wirtschaftliche Überleben sichert und die Regierung ihn vor internationalem Wettbewerbsdruck schützt. Statt ein alternatives Entwicklungsprojekt zu verfolgen, ist der Privatsektor integraler Bestandteil der Rentenökonomie Ägyptens.

Nachwort

Das ägyptische Parlament beschloss – eher als erwartet – kurz nach Abschluss dieser Studie (Anfang Mai 2002) am 29. Mai 2002 das Gesetz zum Schutz geistigen Eigentums (Law Nr. 82). Die den Sortenschutz betreffenden Abschnitte (Art. 189-206, vormals 188-205) wurden, wie von den meisten Beobachtern erwartet, ohne die von der ESAS geforderten Änderungen beschlossen. Damit ist eine Kompatibilität mit der UPOV-Konvention von 1991 nicht gegeben. Westliche Experten erwarten jedoch, dass Ägypten einen Sonderstatus innerhalb der UPOV zugestanden wird.

Das Scheitern der ESAS zeigt den begrenzten politischen Einfluss privatwirtschaftlicher Akteure. Relevant ist, welche informellen Vereinbarungen die ‚reformorientierten‘ Teile der Regierung dem Privatsektor anbieten, um dessen Interessen im Gefüge des Klientelsystems trotzdem zu befriedigen. Die Verfolgung inoffizieller Ziele nimmt weiter an Bedeutung zu.

Ausgelöst durch Machtkämpfe in der NDP hat der Konflikt zwischen Reformbefürwortern und -gegnern innerhalb des MALR im Herbst 2002 indes an Schärfe gewonnen. Landwirtschaftsminister Youssef Wali verlor auf dem 8. Parteikongress der NDP vom 15.-17. September überraschend seinen Posten als Generalsekretär der Regierungspartei. Vorausgegangen war die Entbindung Youssef Abdul Rahmans von sämtlichen Ämtern aufgrund von Korruptionsvorwürfen. Der rechten Hand des Ministers werden insgesamt 16 Vergehen vorgeworfen, von Machtmissbrauch, Missbrauch öffentlicher Gelder über Fälschung öffentlicher Dokumente bis hin zur Annahme von Bestechungsgeldern.¹²⁷ Unter den 21 Angeklagten dieser „Anti-Korruptionskampagne“, zu denen auch neun andere hochrangige Beamte des Landwirtschaftsministeriums gehören, hat Abdul Rahman mit dem höchsten Strafmaß zu rechnen.

Hintergrund für diese Ereignisse ist ein durch Hosni Mubarak eingeleiteter Generationswechsel innerhalb der Regierungspartei.¹²⁸ Klarer Gewinner der Entwicklungen ist sein Sohn, Gamal Mubarak. Er wurde neuer Sekretär für Politik innerhalb des NDP-Generalsekretariats und bildet mit seinen Vertrauten, die sich als junge „Avantgarde“ der Partei verstehen, die Mehrheit dieses Gremiums.

Durch die Kampagne gegen Abdul Rahman sollte der über Jahrzehnte hinweg mächtige und unberührbar scheinende NDP-Politiker Wali schwer beschädigt werden. Abgesehen vom seit langem schwelenden Generationskonflikt bot die durch ihn maßgeblich beeinflusste Normalisierung der Beziehungen zu Israel in Agrarfragen erneut eine willkommene Angriffsfläche.¹²⁹ Auch wenn Wali das neue Amt des stellvertretenden Parteivorsitzenden sowie die Verantwortlichkeit für auswärtige Angelegenheiten zugestanden wurden, so ist doch ein baldiges Ende seiner politischen Karriere zu erwarten.

Durch seine öffentliche Demontage ist Wali inzwischen im eigenen Haus machtlos, mit Folgen für die Umsetzung von Reformen. Der Kompetenzstreit zwischen ARC und CASC um das im Rahmen des IPR-Gesetzes zu schaffende und bei letzterer Institution anzusiedelnde

¹²⁷ Vgl. Essam El-Din (2003a).

¹²⁸ Vgl. Essam El-Din (2002); Lange.

¹²⁹ Vgl. Essam El-Din (2003b); Howeidy.

„Office for Plant Variety Protection“ hat an Schärfe und Abstrusität (Konflikt um Parkplätze) zugenommen. Bis zur – für die nächste Regierungsumbildung erwarteten – Ernennung eines Nachfolgers für Wali wird das Ressort durch interne Machtkämpfe arbeitsunfähig sein. Den von ihm eingeleiteten Reformen droht das Scheitern.

Als Kampf um Macht und Zugang zu Ressourcen lässt die mit dem Generationswechsel verbundene inhaltliche Neuausrichtung der NDP (u.a. Förderung der Privatinitiative und des unternehmerischen Denkens)¹³⁰ keine Rückschlüsse auf Demokratisierungsbestrebungen zu. Die angestrebte Modifizierung des Wahlsystems zur Stärkung der ‚Parteiloyalität‘ und Verhinderung eines neuerlichen Erfolg ‚unabhängiger‘ Kandidaten zeugt eher vom Wunsch, durch das Zerstören von Freiräumen den Einfluss auf das gesamte politische System zurückzugewinnen.

¹³⁰ Vgl. Lange.

Anhang

BOOK FOUR¹³¹ PLANT VARIETIES

Article 189

Under the provisions of this Law, protection is granted to plant varieties, derived inside or outside Egypt, whether developed through biological or non-biological means, when registered in the special register of protected plant varieties.

Article 190

The Prime Minister shall establish an office to be known as the Office of Plant Variety Protection. The Office shall be competent to receive, examine and decide on applications submitted for the protection of plant varieties, in accordance with the rules and procedures stipulated in the establishment decision.

Article 191

Without prejudice to international conventions in force in Egypt, any natural person or legal entity, Egyptian or foreign, belonging to, domiciled or active in a country or an entity that is a member of the World Trade Organization or that applies reciprocity to Egypt, shall have the right to protection of plant varieties as prescribed in this Book.

Article 192

To be eligible for protection a variety shall be new, distinct, uniform, stable and shall be subject of a denomination.

A variety shall be considered new if, at the filing date of the application, the vegetation propagation of the variety was not sold or otherwise transmitted to third parties by the breeder or with his consent for the exploitation of the variety. A variety shall not lose its novelty if it was exposed or circulated in Egypt for more than one year prior to the effective filing date of the application. Where a variety has been exposed or circulated outside Egypt, such period shall not exceed six years in case of trees and vines or four years for other crops. The variety shall also satisfy the condition of novelty where the sale or disposal to others, with the consent of the breeder, has taken place prior to the granting of protection to such variety.

A variety shall be considered distinct if it is distinguishable from other known plant varieties, by one or more obvious characteristics, provided that the variety maintains this characteristic after propagation.

A variety shall be considered uniform when the variations among its class remain within permissible limits.

A variety shall be considered stable, when replanted, if its essential characteristics do not change after repeated propagation for a period prescribed in the Regulations.

A breeder's right certificate shall be granted to the person, whether a natural person or a legal entity, who discovers the plant variety that fulfills the protection conditions.

Article 193

The term of protection for plant varieties shall be 25 years for trees and vines and 20 years for other crops.

The term of protection shall run from the date of the grant.

Nevertheless, a variety, for which a breeder's right is requested, shall be granted a temporary protection starting from the date of the filing of the application and expires on the date of the publication of the grant of the title. During this period, the breeder's right as stipulated in Article 194, shall be limited to a fair compensation as soon as such protection is granted, provided that the breeder has notified his application to the party that has been exploiting the plant variety prior to granting the protection.

¹³¹ Beschlossene Fassung vom 29.5.2002; gescheiterte ESAS-Änderungsvorschläge in Großbuchstaben siehe Fußnoten.

Article 194

The holder of a breeder's right certificate shall have an exclusive right to the commercial exploitation of the protected variety in any form whatsoever. The production, propagation, circulation, sale, marketing, importing, exporting of propagation material shall not be allowed without the written consent of the variety breeder.¹³²

Article 195

The protection shall not prevent third parties from the following acts:

- (i) Non-commercial activities and use of the result of propagation material, by farmers on their own holdings for private propagating purposes;
- (ii) Activities related to experiments and scientific research purposes;
- (iii) Activities of breeding, cross-breeding and selection for the purpose of breeding new varieties;
- (iv) Activities related to teaching and training purposes;
- (v) Activities of use, commercial exploitation and consumption of the crop material, prime and intermediate material and finished products, which are made or derived directly or indirectly from the crop material, whether the crop material is an entire plant or part thereof.¹³³

Article 196

The Office of Plant Variety Protection, on submission by the Minister of Agriculture and after the approval of a ministerial committee established by a decision of the Prime Minister, may grant non-voluntary licenses to use and exploit the protected variety without the consent of the breeder, when necessary to safeguard the public interest and where the breeder fails to produce the variety on his own or to provide the propagation material of the protected variety, and where he refuses to grant third parties license for the exploitation of the variety, despite the appropriate conditions offered, or where he practices unfair competition.

The breeder is entitled to fair compensation for the use and exploitation, by third parties, during the non-voluntary license period. The assessment of such compensation shall take into consideration the economic value of the variety.

Article 197

In accordance with the provisions of Article 196, the licensee shall, during the period of the license, abide by the conditions of the license and shall not assign the license to a third party or prejudice other rights of the breeder.

The license shall lapse at the end of its duration or where the licensee does not comply with any of the terms of the license.

Article 198

The breeder's rights on the material of the protected variety shall lapse if offered by him or by his consent for circulation outside Egypt. In this case, third parties are entitled to circulate, sell, commercialize, distribute or import the protected variety whether in the form of propagation material or crop material from an entire plant or part thereof or products derived or manufactured from the crop or other plant components.¹³⁴

¹³² "Whoever is granted a Breeders Rights Certificate shall have an exclusive right to commercially use his protected variety in any way he deems appropriate. Third parties are not entitled to produce, multiply, handle, sell, commercialize, import or export the multiplication materials of the protected variety, OR THE VARIETIES ESSENTIALLY DERIVED THEREFROM, without the written consent by the breeder OF THE ORIGINAL VARIETY." Art. 193, Entwurfsfsg. Okt. 2001.

¹³³ "5. Commercial use and consumption of the crop material; raw and intermediate and final products, processed or extracted from the crop material whether directly or indirectly, whether the crop material was the whole plant or part of it, UNLESS THIS HARVESTED MATERIAL HAS BEEN PRODUCED IN A COUNTRY THAT DOES NOT APPLY PVP." Art. 194, Entwurfsfsg. Okt. 2001.

¹³⁴ "The breeders rights are exhausted if the multiplication materials of the protected variety were released INSIDE OR outside Egypt by him in person or with his consent. In such a case, third parties shall be entitled

The breeder has the right to prevent others from exporting the protected variety if such exportation would lead to the propagation of the variety in a country where the variety does not enjoy protection.

Article 199

The Minister of Agriculture may, on the recommendation of the ministerial committee referred to in Article 196, limit the exercise of the breeder of all or some of his rights provided for in this Law in any manner with the aim of safeguarding the public interest, and in particular if it appears that the protected plant variety:

- (a) has harmful effects on the natural environment, the safety of biological diversity, the agricultural sector, the life or health of humans, animals or plants, in Egypt;
- (b) has harmful economic or social effects, hampers local agricultural activities, or it appears that its use is incompatible with the values and beliefs of the community.

Article 200

The breeder shall disclose the genetic source relied on to develop the new plant variety. The protection of the new plant variety requires that the breeder has acquired that source by legitimate means under the Egyptian law.

Such a requirement extends to traditional knowledge and experience accumulated among local communities the breeder could have relied on in his efforts to develop the new plant variety.¹³⁵

Likewise, the breeder who deals with Egyptian genetic sources, with a view to develop new varieties derived therefrom, shall undertake to obtain the approval of the relevant competent administrative authorities. He shall also undertake to acknowledge the Egyptian traditional knowledge as sources to what he could have achieved using such knowledge and experience, through the disclosure of the Egyptian source the breeder benefited from, and by sharing the profits gained with the interested party, as prescribed in the Regulations of this Law.¹³⁶

A register shall be established in the Ministry of Agriculture to include the genetic Egyptian plants, both wild and domesticated.

Article 201

The Office of Plant Variety Protection shall issue breeder's right certificates in accordance with the procedures prescribed in the Regulations, against a fee prescribed therein, not exceeding 5,000 pounds.

The grant of such a certificate shall be published, at the expense of the title holder, in a monthly gazette issued by the Office. Where an application is rejected, the applicant shall be informed of the rejection decision and the reasons thereof. Any interested party may, within 15 days from the publication date or the date of notification, oppose the decision to grant a breeder's right certificate or to reject an application for the protection of a plant variety, as may be the case.

The Regulations shall prescribe the rules and procedures for the notification, examination of the appeal and the decision thereon.

Article 202

Where a variety loses one of the conditions required for granting a breeder's right, or when granted in violation of the provisions of this Law, the certificate of the breeder's right shall be cancelled in accor-

to handle, sell, commercialize, distribute or import the MULTIPLICATION MATERIALS OF THE protected variety in the form of multiplication material, crop material of the whole plant or part of it, extracted or processed products or any other components of the plant." Art. 197, Entwurfsfsg. Okt. 2001.

¹³⁵ "The breeder is committed to disclose the genetic resource / resources AND KNOWLEDGE AND EXPERIENCE ACCUMULATED WITH THE LOCAL COMMUNITIES which may have been used by the breeder in developing the new plant variety." Art. 199, Entwurfsfsg. Okt. 2001.

¹³⁶ "The breeder using the Egyptian genetic resources OTHER THAN PROTECTED PLANT VARIETIES - to develop new varieties is also committed to DISCLOSE HIS USE OF THESE RESOURCES. THE MINISTER OF AGRICULTURE HAS THE RIGHT TO IMPOSE REASONABLE CONDITIONS ON THE COMMERCIAL USE OF SUCH VARIETIES IN EGYPT, WHICH MAY INCLUDE PAYING A FAIR SHARE OF THE REVENUE EARNED AS A RESULT OF SUCH USE TO THE RIGHTFUL OWNERS OF THOSE RESOURCES." Art. 199, Entwurfsfsg. Okt. 2001.

dance with the rules and procedures as decided by the Minister of Agriculture.

Notification of this decision to the concerned parties shall be in a registered letter with acknowledgement of receipt, and may be appealed within 15 days from the date of notification.

The Minister of Agriculture shall issue a decision establishing the rules and procedures for examination and settlement of the appeal.

Article 203

Without prejudice to any more severe punishment under any other law, deliberate violation of the provisions contained in this Book shall be punishable by a fine of not less than 10,000 pounds and not more than 50,000 pounds.

In case of repetition, the punishment shall be an imprisonment for a period of not less than three months and not more than one year and a fine of not less than 20,000 pounds and not more than 100,000 pounds.

In all cases, the incriminated seeds and the propagating materials shall be confiscated.

Article 204

Upon the request of any concerned party, the president of the competent court considering the merits of the case, may issue a decision, by petition, to order one or more of the appropriate conservatory measures, and in particular:

- (1) Establishing infringement of a protected right.
- (2) Drawing a detailed inventory and detailed description of the infringing products and the implements used or may be used in the infringement.
- (3) Seizure of all articles stated in item 2.

In all cases, the president may designate one or more experts to assist the plaintiff in charge of the execution of such measures. He may require the applicant to deposit an appropriate financial security.

Where the applicant fails to submit the merits of the case to the competent court, within 15 days following the date of the order, such order shall cease to have effect.

Article 205

The concerned parties may, within 30 days from the date of issue or publication of the order, as may be the case, appeal to the president of the court who issued that order. The president may confirm or revoke the order totally or partly, in accordance with the rules and procedures provided for under the law of civil and commercial proceedings.

Article 206

The Minister of Justice, in agreement with the Minister of Agriculture, shall issue a decision designating law enforcement officers for the purpose of implementing the provisions contained in this Book.

Literatur

- Abdel-Khalek, Gouda: *Stabilization and Adjustment in Egypt. Reform or De-Industrialization?* Edward Elgar Publishing Limited, Celtaenham 2001.
- Albrecht, Holger/Pawelka, Peter/Schlumberger, Oliver: *Wirtschaftliche Liberalisierung und Regimewandel in Ägypten*. In: Schmidt, Renate (Hg.): *Naher Osten. Politik und Gesellschaft. Beiträge zur Debatte* (Potsdamer Textbücher, Bd. 3). Berliner Debatte Wissenschaftsverlag, Berlin 1999, S. 136-158.
- Amin, Galal A.: *Egypt's Economic predicament. A Study in the Interaction of External Pressure, Political Folly and Social Tension in Egypt, 1960-1990* (Social, Economic and Political Studies of the Middle East, Vol. 51). Brill-Verlag, Leiden 1995.
- Ayubi, Nazih: *Etatisme versus Privatization. The Changing Role of the State in 9 Arab Countries* (Working Paper 9511). Economic Research Forum (ERF), Cairo 1995.
- Biegel, Reiner: *Die Parlamentswahlen 2000 in Ägypten. Pyrrhussieg der Regierungspartei wird zur Niederlage*. In: KAS-Auslandsinformationen, Heft 1, 2001, S. 4-34.
- Bush, Ray (1999): *Economic Crisis and the Politics of Reform in Egypt*. Westview Press, Colorado 1999.
- ~ (2000): *An Agricultural Strategy without Farmers. Egypt's Countryside in the New Millennium*. In: *Review of African Political Economy*, Nr. 84, 2000, S. 235-249.
- ~ (2001): *Time to Go*. In: *Al-Ahram Weekly*, Nr. 539, 21.-27. June 2001.
- Delouche, James C. (1998): *Egyptian Seed Association (ESAS). Mission, Agenda, Services* (Seed Association Consultation) (APRP/RDI Report No. 49). APRP/RDI, Cairo 1998.
- ~ (1999): *Proposed Seed Sector Policy, Directives and Expectations for Egypt*. GTZ, Cairo 1999.
- Deutsches Orient-Institut (DOI) (Hg.): *Nahost Jahrbuch 2000. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Nordafrika und dem Nahen und Mittleren Osten*. Leske + Budrich, Opladen 2001.
- Duggal, Raoul: *TRIPs-Übereinkommen und internationales Urheberrecht* (Internationales Wirtschaftsrecht, Bd. 19). Carl Heymanns Verlag, Köln 2001.
- The Economist Intelligence Unit (EIU): *Egypt. Country profile 2001*. London 2001.
- El-Gawhary, Karim: *'Nothing more to lose'. Landowners, Tenants, and Economic Liberalization in Egypt*. In: *Middle East Report*, Nr. 204, July-September 1997, <http://www.merip.org/mer/mer204/mer204.html>.
- El-Mikawy, Noha (2000a): *Institutional Impediments*. In: El-Mikawy, Noha/Hashem, Amr/Kassem, Maye u.a.: *Institutional Reform of Economic Legislation in Egypt* (ZEF-Discussion Papers on Development Policy, Nr. 30). Zentrum für Entwicklungsforschung, Bonn 2000, S. 22-27.
- ~ (2000b): *Theoretical Implications*. In: El-Mikawy, Noha/Hashem, Amr/Kassem, Maye u.a.: *Institutional Reform of Economic Legislation in Egypt* (ZEF-Discussion Papers on Development Policy, Nr. 30). Zentrum für Entwicklungsforschung, Bonn 2000, S. 49-51.
- El Sayed, Samer: *Situation of Variety Testing in Egypt until September 2001*. Unveröffentlichte Studie der GTZ, Cairo 2001.
- El Sayed Said, Mohamed: *Egypt. The Dialectics of State Security and Social Decay*. In: *Politik und Gesellschaft/International Politics and Society*, Heft 1, 2000, S. 5-18.
- Elsenhans, Hartmut (2001a): *Das Internationale System zwischen Zivilgesellschaft und Rente* (Wissenschaftliche Paperbacks, Bd. 6). Lit-Verlag, Münster 2001.
- ~ (2001b): *Entwicklungspolitik oder Entwicklung*. In: *asien afrika lateinamerika*, Jg. 29, Heft 6, 2001, S. 495-523.
- Endruweit, Günter: *Organisationssoziologie* (Sammlung Göschen 2106). Walter de Gruyter, Berlin 1981.
- Essam El-Din, Gamal (2000): *The Politician Versus the Businessman*. In: *Al-Ahram Weekly*, Nr. 507, 9.-15. November 2000.
- ~ (2002): *Out with the Old?* In: *Al-Ahram Weekly*, Nr. 600, 22.-28. August 2002.
- ~ (2003a): *Opposition MPs Intensify their Fire*. In: *Al-Ahram Weekly*, Nr. 622, 23.-29. January 2003.

- ~ (2003b): Agriculture Feels the Heat. In: Al-Ahram Weekly, Nr. 623, 30. January – 5. February 2003.
- Fawzy, Essam: Ägypten, von unten gesehen. In: Inamo, Nr. 26, 2001, S. 9-12.
- Finger, J. Michael/Schuler, Philip: Implementation of Uruguay Round Commitments. The Development Challenge (WPS 2215). The World Bank Group, Washington D.C. 1999.
- Gertel, Jörg: Ägypten. Die Umkehr der Agrarreformen. Zur Situation landwirtschaftlicher Pächter. In: Meyns, Peter (Hg.): Staat und Gesellschaft in Afrika. Erosions- und Reformprozesse. Jahrestagung der VAD vom 28.-30. April 1995 in Duisburg (Schriften der Vereinigung von Afrikanisten in Deutschland (VAD e.V.), Bd. 16). Lit-Verlag, Münster 1996, S. 521-535.
- Goebel, Burkhard: Pflanzenpatente und Sortenschutzrechte im Weltmarkt. Zugleich ein Beitrag zur Revision von Art. 27 Abs. 3b) TRIPS-Übereinkommen (Schriften zum Technikrecht, Bd. 2). Duncker & Humblot, Berlin 2001.
- Gräfe, Sebastian: Die politische Rolle ägyptischer Privatunternehmer im Prozess wirtschaftlicher Liberalisierung der Saatgutbranche. Magisterarbeit, Institut für Politikwissenschaft, Universität Leipzig, Leipzig 2002.
- GTZ (2000), Arbeitskreis Landwirtschaft (Hg.): Profil der Landwirtschaft in Ägypten. Sektoranalyse im Auftrag der landwirtschaftlichen Projekte der GTZ in Ägypten. Kairo 2000.
- ~ (2001a) (Hg.): Assessment Mission on Privatization of Governmental Seed Production and Marketing in Egypt. Report. Cairo 2001.
- ~ (2001b) (Hg.): Seeds Are Life. Seed Sector Projects in German Development Cooperation. Eschborn 2001.
- Hashem, Amr: Economic Legislation & Business Presence in Parliament. In: El-Mikawy, Noha/Hashem, Amr/Kassem, Maye u.a.: Institutional Reform of Economic Legislation in Egypt (ZEF-Discussion Papers on Development Policy, Nr. 30). Zentrum für Entwicklungsforschung, Bonn 2000, S. 28-33.
- Hermann, Rainer: Ohne Berufungsmöglichkeit. Seit dem 11. September geht Ägypten schärfer gegen Islamisten vor. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 51, 1.3.2002.
- Hopkins, Nicholas S.: Small Farmer Households and Agricultural Sustainability in Egypt. In: Faris, Mohamed A./Khan, Mahmood Hasan (Hg.): Sustainable Agriculture in Egypt. Lynne Rienner Publisher, Boulder 1993, S. 185-195.
- Hottinger, Arnold: Gottesstaaten und Machtpyramiden. Demokratie in der islamischen Welt. Verlag Neue Zürcher Zeitung, Zürich 2000.
- Howeidy, Amira: House Cleaning. In: Al-Ahram Weekly, Nr. 602, 5.-11. September 2002.
- Ibrahim, Ferhard (1995): Einleitung. In: Ibrahim, Ferhard (Hg.): Staat und Zivilgesellschaft in Ägypten (Demokratie und Entwicklung, Bd. 19). Lit-Verlag, Münster 1995, S. 3-9.
- ~ (1999): Der schwierige Weg zur Demokratie im Vorderen Orient. Der Staat und der Aufbau einer Zivilgesellschaft. In: Pawelka, Peter/Wehling, Hans-Georg (Hg.) Der Vordere Orient an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Politik, Wirtschaft, Gesellschaft. Westdeutscher Verlag, Opladen 1999, S. 101-119
- Ibrahim, Saad Eddin: Egypt's Landes Bourgeoisie. In: Ibrahim, Saad Eddin (Hg.): Egypt, Islam and Democracy. Twelve Critical Essays. American University in Cairo Press, Cairo 1996, S. 109-133.
- Kamel El-Sayed, Mustafa: What Have We Done with US Aid? In: Al-Ahram Weekly, Nr. 539, 21.-27. Juni 2001.
- Kent, Lawrence: Update on the Establishment of Breeders Rights in Egypt (ESAS Newsletter, February 2002). ESAS, Cairo 2002.
- Kienle, Eberhard: A Grand Delusion. Democracy and Economic Reform in Egypt. I.B. Tauris, New York 2000.
- Kuyek, Devlin: Intellectual Property Rights. Ultimate Control of Agricultural R&D in Asia. o.O. 2001. <http://www.grain.org/publications/asiaipr-en.cfm>
- Lange, Michael A.: Regimewandel in Ägypten? Ägyptens Regierungspartei NDP (ver-)sucht die Modernisierung (KAS-Länderberichte). Konrad-Adenauer-Stiftung, Sankt Augustin 2002.
- Liebig, Klaus: Geistige Eigentumsrechte. Motor oder Bremse wirtschaftlicher Entwicklung? Entwicklungsländer und das TRIPS-Abkommen (Berichte und Gutachten, Nr. 1/2001). Deutsches Institut für Entwicklungspolitik, Bonn 2001.
- Lübben, Ivesa: Demokratie als Herrschaftstechnik. In: Inamo, Nr. 26, 2001, S. 4-8.

- Makary Consultant: Market Study on Certified Seeds in Egypt. GTZ / MALR, Cairo 2000.
- Mehanna, Sohair/Hopkins, Nicholas S./Abdelmaksoud, Bahgat: Farmers and Merchants. Background to Structural Adjustment in Egypt (Cairo Papers in Social Science, Vol 17, Monograph 2, Summer 1994). Cairo 1994.
- Ministry for Agriculture and Land Reclamation (MALR): Action Plan for Privatisation of the Seed Sector. Cairo 2000.
- Mitchell, Timothy: Dreamland. The Neoliberalism of Your Desires. In: Middle East Report, Nr. 210, Spring 1999, S. 28-33.
- Müller, Herta: Islamistische Bewegungen als nativistische Akteure im wirtschaftlichen und politischen Liberalisierungsprozeß. Ein Vergleich zwischen Algerien und Ägypten. In: Zinecker, Heidrun (Hg.): Unvollendete Demokratisierung in Nichtmarktökonomien. Die Blackbox zwischen Staat und Wirtschaft in den Transitionsländern des Südens und Ostens. Fakultas, Amsterdam 1999, S. 167-191.
- Müller-Mahn, Detlef (1998): Spaces of Poverty. The Geography of Social Change in Rural Egypt. In: Hopkins, Nicholas S./Westergaard, Kirsten (Hg.): Directions of Change in Rural Egypt. American University in Cairo Press, Cairo 1998, S. 256-276.
- ~ (2001): Vertreibung der Pächter. Rückkehr der Paschas? In: Inamo, Nr. 26, 2001, S. 18-20.
- Ouda, Jihad/El-Borai, Negad/Se'ada, Hafez Abu: A Door onto the Desert. The Egyptian Parliamentary Elections of 2000. Course, Dilemmas, and Recommendations for the Future. A Political and Legal Study. United Group - Lawyers, Legal and Economic Advisors / Friedrich-Naumann-Stiftung, Cairo o.J..
- Pawelka, Peter (1993): Der Vordere Orient und die Internationale Politik. Kohlhammer, Stuttgart 1993.
- ~ (1997): Staat, Bürgertum und Rente im arabischen Vorderen Orient. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft B 39, 1997, S. 3-11.
- ~ (2000): Politische Systeme im Vorderen Orient. Analysekonzepte und Forschungsstrategien. In: Orient, Jg. 41, Heft 3, 2000, S. 389-413.
- Pool, David: The Links between Economic and Political Liberalization. In: Niblock, Tim/Murphy, Emma (Hg.): Economic and Political Liberalization in the Middle East. British Academic Press, London 1993, S. 40-54.
- Przeworski, Adam: Some Problems in the Study of the Transition to Democracy. In: O'Donnell, Guillermo/Schmitter, Philippe C./Whitehead, Laurence: Transitions from Authoritarian Rule. Comparative Perspectives. Johns Hopkins University Press, Baltimore 1991, S. 47-63.
- RDI (Hg.): Modernizing the Seed Sector. Recommended Steps to Increase the Private Sector's role in the Production and Marketing of Seeds for Wheat, Rice, and Faba Beans (RDI Policy Brief, No. 20). Giza 2000.
- Sadowski, Yahya M.: Political vegetables? Businessmen and Bureaucrat in the Development of Egyptian Agriculture. Brookings Institution, Washington D.C. 1991.
- Schade, Jürgen: Patenttabelle. Übersicht über materielles und formelles Recht in 52 Ländern und regionalen Organisationen. Carl Heymanns, Köln 2001.
- Schmid, Claudia: Das Konzept des Rentier-Staates. Ein sozialwissenschaftliches Paradigma zur Analyse von Entwicklungsgesellschaften und seine Bedeutung für den Vorderen Orient (Demokratie und Entwicklung, Bd. 2). Lit-Verlag, Münster 1991.
- Schöberlein, Werner: Fachgutachten zum Teilgebiet Sortenwesen und Sortenprüfung. Manuskript einer unveröffentlichten Studie der GTZ, o.O. 2002.
- Seiler, Achim (1998): Biotechnologie und die Dritte Welt. Problemzusammenhänge und Regelungsansätze. In: Wechselwirkung, Heft 92, August/September 1998, S. 32-45.
- ~ (2000): Die Bestimmungen des WTO-TRIPS-Abkommens und die Optionen zur Umsetzung des Art. 27.3(b). Patente, Sortenschutz, Sui Generis. Unveröffentlichte Studie im Auftrag der GTZ, Frankfurt/Main o.J.
- ~ (2002): Ein positiver Ansatz im internationalen Vertragswesen. Der 'International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture'. In: Wechselwirkung, Heft Nr. 114, März/April 2002, S. 56-61.
- Seuret, Franck/de la Perrière, Robert Ali Brac: Afrikas Front gegen die Patentierung von Leben. In: Le Monde diplomatique / Die Tageszeitung, Juli 2000.

- Shiva, Vandana: GATT, Landwirtschaft und Frauen der Dritten Welt. In: Mies, Maria/Shiva, Vandana: Ökofem-inismus. Beiträge zur Praxis und Theorie. Rotpunktverlag, Zürich 1995, S. 301-319.
- Shukry, Nihal: A Mechanised Pastoral. In: Al-Ahram Weekly, Nr. 539, 21.-27. June 2001.
- Springborg, Robert: Egypt. In: Niblock, Tim/Murphy, Emma (Hg.): Economic and Political Liberalization in the Middle East. British Academic Press, London 1993, S. 145-165.
- Stachelin, Alesch: Das TRIPs-Abkommen. Immaterialgüterrechte im Licht der globalisierten Handelspolitik. Stämpfli Verlag, Bern 1999.
- Stark, Eslah H.: Implications of Biotechnology for Development. Intellectual Property Rights in Egypt - a Case Study. Dissertation, Science Policy Research Unit at the University of Sussex, Sussex 1995.
- UNDP: Conserving indigenous knowledge. Integrating Two Systems of Innovation. An Independent Study by the Rural Advancement Foundation International. New York 1994.
- Wahish, Niveen (1999): Potato Prospects. In: Al-Ahram Weekly, Nr. 445, 2.-8. September 1999.
- ~ (2001): IPR. The Mother of Invention? In: Al-Ahram Weekly, Nr. 539, 21-27. June 2001.
- Weiss, Dieter/Wurzel, Ulrich: The Economics and Politics of Transition to an Open Market Economy. Egypt (Development Centre Studies). OECD, Paris 1998.
- Weiss, Dieter (1999): Entwicklungsblockierung durch geostrategische Renten. Der Fall Ägypten. In: Orient, Jg. 40, Heft 3, 1999, S. 469-475.
- Wippel, Steffen: Islamische Wirtschafts- und Wohlfahrtseinrichtungen in Ägypten zwischen Markt und Moral (Studien zur Volkswirtschaft des Vorderen Orients, Bd. 9). Lit-Verlag, Münster 1997.
- Wurzel, Ulrich G. (2000): Ägyptische Privatisierungspolitik 1990 bis 1998. Geber-Nehmer-Konflikte, ökonomische Strukturreformen geostrategische Renten und politische Herrschaftssicherung (Studien zur Volkswirtschaft des Vorderen Orients, Bd. 10). Lit-Verlag, Münster 2000.
- ~ (2001): „Privatisierung am Nil“. Eine gelungene Inszenierung. In: Inamo, Heft 26, 2001. S. 13-17.
- Yassin Hashim, Ahmed: Seed Industry in Egypt. Fine Seeds, Cairo o.J. 2000.
- Zaki, Moheb: Egyptian Business Elites. Their Visions & Investment Behavior. Konrad-Adenauer-Stiftung / Arab Center for Development & Future Research, Cairo 1999.
- Zinecker, Heidrun: Kein Ende der Transition. Die Blackbox zwischen Staat und Wirtschaft. Vermittlungsstruktur oder 'Demokratisierungsfalle'? In: Zinecker, Heidrun (Hg.): Unvollendete Demokratisierung in Nichtmarktökonomien. Die Blackbox zwischen Staat und Wirtschaft in den Transitionsländern des Südens und Ostens. Verlag Fakultas, Amsterdam 1999, S. 1-40.

Bisher erschienen:

(Die mit *gekennzeichneten Nummern sind unter der angegebenen Quelle erschienen und inzwischen nicht mehr im Klaus Schwarz Verlag Berlin erhältlich.)

- Nr. 1 Ulrike Schultz: Die Last der Arbeit und der Traum vom Reichtum. Frauengruppen in Kenia zwischen gegenseitiger Hilfe und betriebswirtschaftlichem Kalkül. 1990. (5,00 €).
- Nr. 2* Marin Trenk: "Dein Reichtum ist dein Ruin". Afrikanische Unternehmer und wirtschaftliche Entwicklung. Ergebnisse und Perspektiven der Unternehmerforschung. 1990. [erschieden in: *Anthropos* 86.1991]
- Nr. 3 Jochen Böhmer: Sozio-kulturelle Bedingungen ökonomischen Handelns in der Türkei. 1990. (5,00 €).
- Nr. 4 Gitta Walchner: Indiens Elektronikpolitik und die Exportpotentiale der Computerindustrie im Software-Bereich. 1990. [erschieden in: *Internationales Asienforum* 22.1991]
- Nr. 5* Dieter Weiss: Internationale Unterstützung des Reformprozesses in Entwicklungsländern durch Auflagenpolitik und Politikdialog? Probleme politischer Konditionalität am Beispiel Afrikas. 1990. [erschieden in: H. Sautter (Hg.), *Wirtschaftspolitische Reformen in Entwicklungsländern*, Berlin 1991]
- Nr. 6 Dorothea Kübler: Moralökonomie versus Mikroökonomie. Zwei Erklärungsansätze bäuerlichen Wirtschaftens im Vergleich. 1990. (8,50 €).
- Nr. 7 Jochen Böhmer: Die Verschuldungskrise in Schwarzafrika. Ausmaß, Ursachen und Ansatzpunkte für eine Lösung. 1990. (3,50 €).
- Nr. 8* Manuel Schiffler: Überlebensökonomie, Wohnungsbau und informelle Kredite in einem tunesischen Armenviertel. 1990. [erschieden in *Orient* 33.1992.1]
- Nr. 9 Fritz Roßkopf: Die Entwicklung des Steuersystems im Iran nach der Revolution von 1979. 1991. (8,00 €).
- Nr. 10 Barbara Igel: Die Überlebensökonomie der Slumbewohner in Bangkok. 1991. (8,00 €).
- Nr. 11/12* Dirk Steinwand: Sicherheit und Vertrauen. Informelle Kreditbeziehungen und ländliche Verschuldung in Thailand. Teil 1: Ursachen, Formen, Ausmaß. Teil 2: Eine Fallstudie aus Chachoengsao. 1991. [erschieden als: D. Steinwand, *Sicherheit und Vertrauen*, Saarbrücken/Fort Lauderdale 1991]
- Nr. 13* Dieter Weiss: Zur Transformation von Wirtschaftssystemen. Institutionelle Aspekte der Selbstblockierung von Reformpolitiken: Fallstudie Ägypten. 1991. [erschieden in: *Konjunkturpolitik* 38.1992]
- Nr. 14 Christoph David Weinmann: The Making of Wooden Furniture in Mozambique: A Short Overview of the Industry Based on Observations in Mid 1989. 1991. (5,00 €).
- Nr. 15 Armin Liebchen: Überlebensstrategien eines kleinbäuerlichen Dorfes der Bariba am Rande der Sahelzone im Norden Benins. 1991. (14,00 €).
- Nr. 16 Marin Trenk und Elsaied Nour: Geld, Güter und Gaben. Informelle Spar- und Kreditformen in einem Dorf im Nil-Delta. 1992. (5,00 €).
- Nr. 17 Dieter Weiss: Zur ökonomischen Transformation der ehemaligen COMECON-Länder. 1992. (4,50 €).
- Nr. 18 Steffen Wippel: Transformation du système économique et investissements directs allemands en Égypte. 1992. (4,00 €).
- Nr. 19 Günther Taube. Festung Europa oder ein offenes europäisches Haus? 1992. (5,00 €).
- Nr. 20* Bei fremden Freunden. Erfahrungen aus studentischer Feldforschung. 1992. [erschieden als: M. Trenk u. D. Weiss (Hg.), *Bei fremden Freunden*, LIT-Verlag Münster/Hamburg 1992]
- Nr. 21 Dieter Weiss: Structural Adjustment Programs in the Middle East. The Impact of Value Patterns and Social Norms. 1992. (5,50 €).
- Nr. 22 Dieter Weiss: Economic Transition from Socialism to Market-Friendly Regimes in Arab Countries from the Perspective of Ibn Khaldun. 1993. (5,50 €).
- Nr. 23 Koko N'Diabi Affo-Tenin: "Susu"-Sparen und Fliegende Bankiers. Finanzielle Selbsthilfegruppen von Händlerinnen und Bäuerinnen bei den Bariba in Togo. 1993. (8,00 €).
- Nr. 24 Christina Wildenauer: Von Geistern, Gold, und Geldverleihern. Der informelle Finanzsektor Südiindiens und Ansätze zu dessen Einbindung in den formellen Finanzsektor. 1993. (7,50 €).
- Nr. 25 Thama-ini Kinyanjui: "Eating" Project Money. Rural Self-help Projects in Kenya as an Arena of Strategic Groups. 1993. (7,50 €).
- Nr. 26 Dieter Weiss: Entwicklung als Wettbewerb von Kulturen. Betrachtungen zum Nahen und zum Fernen Osten. 1993. (5,00 €).

- Nr. 27 Marko Curavic: Islamische Banken im Spannungsfeld ihrer Stakeholder. Die BEST Bank / Tunesien. 1993. (6,00 €).
- Nr. 28 Elisabeth Grenzebach: Gesicht erwerben und Gesicht verlieren. Die chinesische Alternative zur Tarifautonomie. 1993. (8,50 €).
- Nr. 29 Inse Cornelissen: Vom Bipolarismus zum Multipolarismus: Die EG als Katalysator weltweiter wirtschaftlicher Regionalisierungstendenzen. 1994. (5,00 €).
- Nr. 30 Henk Knaupe und Ulrich G. Wurzel: Die Jewish Agency und die IG Farben. Das Haavara-Abkommen und die wirtschaftliche Entwicklung Palästinas. 1994. (8,50 €).
- Nr. 31 Haje Schütte: Das Konzept des Informellen Sektors aus der wissenschaftstheoretischen Sicht von Thomas Kuhn. 1994. (4,00 €).
- Nr. 32 Christine Böckelmann: Rotating Savings and Credit Associations (ROSCAs). Selbsthilfepotential und Förderungspolitik. 1994. (5,00 €).
- Nr. 33 Dieter Weiss: Human Rights and Economic Growth. 1995. (4,50 €).
- Nr. 34 Elsaied Nour: Die Rolle des Sozialfonds im Rahmen der Strukturanpassungspolitik in Ägypten. 1995. (6,50 €).
- Nr. 35 Cornelia Lohmar-Kuhnle: Explorative Projektfindung. Feldstudienenerfahrungen bei der Planung ländlicher Handwerksförderung in der Region Elmali/Türkei. 1995. (9,50 €).
- Nr. 36 Ruth Frackmann: Ghanaische Großfamilienhaushalte. Gemeinsamer Nutzen oder getrennte Kassen? Eine Fallstudie. 1995. (9,00 €).
- Nr. 37 Irmgard Nübler: Der Humanentwicklungsindex: Ein adäquates Meßkonstrukt für Humanentwicklung? 1995. (4,50 €).
- Nr. 38 Steffen Wippel: Islam als "Corporate Identity" von Wirtschafts- und Wohlfahrtseinrichtungen. Eine Fallstudie aus Ägypten. 1995. (12,50 €).
- Nr. 39 Adel Zaghah: A Monetary Alternative for the Palestinian Economy: A Palestinian Currency. 1995. (4,50 €).
- Nr. 40 Dieter Weiss: European-Arab Development Cooperation and the Middle East Peace Process. 1995. (4,50 €).
- Nr. 41 Dieter Weiss: Some Conceptual Views on Planning Strategies for Lagos Metropolitan Area. 1995. (5,50 €).
- Nr. 42 Klaus Komatz: Förderung von Demokratie und Menschenrechten durch EU-Entwicklungspolitik? 1995. (5,50 €).
- Nr. 43 Qays Hamad: Palästinensische Industrialisierung unter unvollständiger Souveränität: Das Beispiel der Bekleidungsindustrie. 1995. (12,50 €).
- Nr. 44 Birgit Reichenstein: Managementausbildung im Transformationsprozeß der Volksrepublik China. 1995. (7,50 €).
- Nr. 45 Steffen Wippel: "Islam" und "Islamische Wirtschaft". 1995. (10,00 €).
- Nr. 46 Sulaiman Al-Makhadmeh: Zur Kritik der Vernunft der arabischen Renaissance. 1996. (4,50 €).
- Nr. 47 Dieter Weiss: EU-Arab Development Cooperation - Scenarios and Policy Options. 1996. (10,00 €).
- Nr. 48 Steffen Wippel: Die Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR zum Nahen Osten. Einfluß und Abhängigkeit der DDR und das Verhältnis von Außenwirtschaft zu Außenpolitik. 1996. (9,00 €).
- Nr. 49 Susanne Butscher: Informelle Überlebensökonomie in Berlin. Annäherung der deutschen Hauptstadt an Wirtschaftsformen der Dritten Welt. 1996. (9,00 €).
- Nr. 50 Stefan Bantle und Henrik Egbert: Borders Create Opportunities. An Economic Analysis of Cross-Border Small-Scale Trading. 1996. (5,50 €).
- Nr. 51 Wolfhard Peter Hildebrandt: Die islamische Wirtschaftsideologie. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Falls Pakistan. 1996. (9,00 €).
- Nr. 52 Thomas Ganslmayr: Flutkatastrophen und Wiederaufbau im ländlichen Indien. Fallstudie des Dorfes Thuganon Deo. 1996. (9,00 €).
- Nr. 53 Dieter Weiss: Wissenschaftspolitik und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit. Anmerkungen zur Berliner Hochschulpolitik. 1996. (5,00 €).
- Nr. 54 Sybille Bauriedl: Konstruktionen des Orients in Deutschland. 1996. (8,00 €).
- Nr. 55 Rainer Hermann: Defizite im Investitionsklima Syriens. 1997. (6,00 €).
- Nr. 56 Manuel Schiffler: Die Euro-Mediterrane Freihandelszone im Licht neuerer Ansätze der Außenwirtschaftstheorie. 1997. (6,00 €).
- Nr. 57 Dieter Weiss: Entwicklungspolitik als Technisch-Wissenschaftliche Kooperations- und Kulturpolitik. 1998. (7,00 €).
- Nr. 58 Meir Samuelsdorff: Finanzielle Fehlkonstruktionen der staatlichen Förderung von Kooperativen in Israel. Die Krise der Moschwei Owdim. 1998. (8,50 €).
- Nr. 59 Petra Streiber: Internationaler Frauenhandel. Funktionsweisen, soziale und ökonomische Ursachen und Gegenmaßnahmen. 1998. (8,50 €).

- Nr. 60 Sebastian von Eichborn: Der Kosovo-Konflikt aus der Sicht des Konzepts der Gewaltmärkte. Ein Bericht aus dem nordalbanischen Grenzgebiet. 1998. (7,00 €).
- Nr. 61 Dieter Weiss: Islamistische Bewegungen im Nahen Osten und in Nordafrika. Reaktionen der deutschen Entwicklungspolitik. 1998. (4,50 €).
- Nr. 62 Volker Häring: The Closing of the Chinese Mind? Die Debatte um den "Aufbau der geistigen Zivilisation" in China. 1998. (9,00 €).
- Nr. 63 Michael Müller: Entwicklungshemmnisse in der Transformation. Kleine und mittlere Dienstleistungsunternehmen in St. Petersburg. 1999. (8,50 €).
- Nr. 64 Katja Birr: Planung und Management von Entwicklungsprojekten als komplexe Systeme in turbulenten Umwelten: Eine Analyse der Zielorientierten Projektplanung im Rahmen eines entwicklungsorientierten Managements. 1999. (8,50 €).
- Nr. 65 Steffen Wippel: Marokko und der Euro. Folgen der Europäischen Währungsunion für ein assoziiertes Mittelmeer-Drittland. 1999. (12,50 €).
- Nr. 66 Marko Zielonka: Die Entwicklung der Automobilindustrie in Südkorea. Eine Untersuchung unter Anwendung neuerer wettbewerbstheoretischer Konzepte. 1999. (5,50 €).
- Nr. 67 Steffen Wippel: Entwicklung und Probleme der euro-mediterranen Beziehungen aus marokkanischer Sicht. Reaktionen der sozialistischen Opposition zum "Mittelmeerjahr" 1995. 1999. (5,50 €).
- Nr. 68 Udoy M. Ghose: Entwicklungspolitische Defizite der höheren Bildung in Palästina. 1999. (5,00 €).
- Nr. 69 Tom Weber: Ausländische Direktinvestitionen in Malaysia. Die Bedeutung wirtschaftspolitischer Investitionsbedingungen am Beispiel der deutschen verarbeitenden Industrie. 1999. (8,50 €).
- Nr. 70 Verena Dommer: Kooperative Modelle der Berufsausbildung – Theorie und praktische Umsetzung in der Berufsbildungshilfe. Eine Praxisreflexion anhand von drei Projektbeispielen in der Türkei, Tunesien und Nigeria. 1999. (12,50 €).
- Nr. 71 Hsin Chen: Wirtschaftspolitische und unternehmerische Reaktionen in Taiwan auf die Finanzkrise Südostasiens. 1999. (9,50 €).
- Nr. 72 Gero Gelies: Industrialisierungschancen der Europäischen Peripherie. Die Wettbewerbssituation der portugiesischen Automobilzulieferindustrie. 1999. (10,00 €).
- Nr. 73 Anja Englert: Die Große Arabische Freihandelszone. Motive und Erfolgsaussichten der neuen Initiative für eine intra-arabische Integration aus arabischer Sicht. 2000. (9,50 €).
- Nr. 74 Hatim Mahmoud: Überleben im Slum. Die Überlebensstrategien von Nuba-Migranten im Slumviertel Umm-bada der sudanesischen Stadt Omdurman. 2000. (11,50 €).
- Nr. 75 Markus Liemich: Erfolgsfaktoren von Joint Ventures in Rußland. Die Entwicklung eines Mobilfunkanbieters im Großraum Moskau. 2000. (15,00 €).
- Nr. 76 Uwe Simson: Protestantismus und Entwicklung. Was erklärt die Weber-These? Zum Todestag von Max Weber am 14. Juni 2000. 2000. (5,50 €).
- Nr. 77 Sebastian v. Eichborn: Lokales Wissen als Chance in der Entwicklungszusammenarbeit (EZ). Soll alles bleiben wie bisher? 2001. (6,00 €).
- Nr. 78 Gerd Günter Klöwer: Financial Co-operatives and Credit Insurance in Mongolia. 2001. (7,00 €).
- Nr. 79 Ulrich Wurzel: "The Missing Dimension". Implikationen systemischer Innovationstheorien für die Euro-mediterrane Wissenschafts- und Technologiekooperation. 2000. (8,00 €).
- Nr. 80 Dieter Weiss: Zur Verstärkung der wissenschaftlichen Kooperation mit Entwicklungsländern. Stützung innovativer Eliten, Nachkontakte, Gemeinsame Forschungsprojekte, Auffangpositionen in Phasen politischer Unruhen, Interkulturelle Dialogforen, Eine Rolle für EU-Partnerschaftshochschulen. 2000. (5,50 €).
- Nr. 81 Stefanie Roemer: Tibetische Flüchtlingsökonomie. Eine Fallstudie der gewerblichen Siedlung Bir. 2001. (12,50 €).
- Nr. 82 Alexander Solyga: Krisenprävention und Friedensdienste in der deutschen Entwicklungspolitik. Offene konzeptionelle Fragen. 2001. (5,50 €).
- Nr. 83 Daniela Stozno-Weymann: Ländliche Entwicklung und europäische Regionalpolitik in Brandenburg. Mit einer Fallstudie zum Oderbruch. 2001. (10,00 €).
- Nr. 84 Arvid Türkner: Finanzierungspraktiken von Klein- und Mittelunternehmen in St. Petersburg. 2001. (9,00 €).
- Nr. 85 Svenja Wipper: Möglichkeiten, Grenzen und Erfolgsdeterminanten volkswirtschaftlicher Regierungsberatung im Reformprozess der VR China. 2001. (13,50 €).
- Nr. 86 Corinna von Hartrott: Auswirkungen des Globalisierungsprozesses auf die Beschäftigten der Freien Produktionszone Mauritius. 2001. (8,50 €).
- Nr. 87 Noha El Mikawy: Contemporary Islamic Thought in Egypt: Should it be taken seriously? 2002. (8,00 €).
- Nr. 88 Pietro Soddu: Inmigración extracomunitaria en Europa: El caso de los enclaves de Ceuta y Melilla. 2002. (9,00 €).
- Nr. 89 Matthias Lichtenberger: Die Islamisierung der Ökonomie im Sudan. Wirtschaftspolitik zwischen Markt, Macht und Moral. 2002. (12,80 €).

- Nr. 90 Jan-Michael Bach: Islam in Indonesia since the mid-1990s. 2003. (5,00 €).
- Nr. 91 Stephan Manning: Public Private Partnership als Aushandlungsprozess: Befunde und Implikationen für die Entwicklungspolitik. 2003. (8,50 €).
- Nr. 92 Sebastian Gräfe: Privatunternehmer und Unternehmerverbände im Prozess wirtschaftlicher Liberalisierung. Klientelstrukturen, Patronage und Aneignung von Renten im ägyptischen Saatgutsektor. 2003. (12,80 €).
- Nr. 93 Bettina Gräf: Islamische Gelehrte als politische Akteure im globalen Kontext. Eine Fatwa von Yusuf 'Abdallah al-Qaradawi. 2003. (9,80 €).
- Nr. 94 Ines Kohl: Wüstentourismus in Libyen. Folgen, Auswirkungen und lokale Wahrnehmungen. Eine anthropologische Fallstudie aus der Oase Ghat. 2003. (12,80 €).

